

Jahresrechnung

2012

der

Verbandsgemeinde

Mansfelder Grund-Helbra

Inhaltsverzeichnis

Rechenschaftsbericht

zu der Jährerechnung für das Haushaltsjahr 2012

Schlussbericht

des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreis Mansfeld - Südharz

über die Prüfung der Jahresrechnung für das

Haushaltsjahr 2012

Stellungnahme des Verbandsbürgermeisters

zum Prüfbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2012

der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra

Rechenschaftsbericht zu der Jahresrechnung
der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra
für das Haushaltsjahr 2012

Rechenschaftsbericht

zur Jahresrechnung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra für das Haushaltsjahr 2012

I. Vorbemerkungen

Mit Wirkung vom 01.01.2010 besteht die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra.

Auf der Grundlage von § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen – Anhalt (Verbandsgemeindengesetz – VerbGemG LSA) haben die Gemeinderäte der Gemeinden Ahlsdorf, Benndorf, Blankenheim, Bornstedt, Helbra, Hergisdorf, Klostermansfeld, Wimmelburg beschlossen, eine Verbandsgemeinde zu bilden.

In Ausführung der übereinstimmenden Beschlüsse ihrer Gemeinderäte sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen beschlossen die Gemeinden den dazu erforderlichen öffentlich-rechtlichen Vertrag (Verbandsgemeindevereinbarung).

Aufgaben der Verbandsgemeinde

(1) Die Verbandsgemeinde erfüllt gemäß § 2 Abs. 1 VerbGemG LSA anstelle ihrer Mitgliedsgemeinden die folgenden Aufgaben des eigenen Wirkungskreises im eigenen Namen:

- a) die Flächennutzungsplanung gemäß § 203 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches;
- b) die Trägerschaft für die allgemeinbildenden öffentlichen Schulen nach Maßgabe des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt;
- c) die Errichtung und Unterhaltung der Tageseinrichtungen nach dem Kinderförderungsgesetz;
- d) Aufgaben nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt;
- e) die Aufgaben nach dem Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz;
- f) die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz;
- g) die Hilfe bei Verwaltungsangelegenheiten im Sinne von § 23 GO LSA;
- h) die Einrichtung und Unterhaltung von Sozialeinrichtungen, die mehreren Mitgliedsgemeinden dienen.

(2) Die Verbandsgemeinde erfüllt im eigenen Namen die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 VerbGemG LSA.

(3) Die Verbandsgemeinde kann gegen Kostenerstattung Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, die ihr einzelne Mitgliedsgemeinden zur Erfüllung übertragen, im eigenen Namen wahrnehmen.

Die Einzelheiten über die Erstattung der durch die Aufgabenübertragung entstehenden Kosten werden zwischen der Verbandsgemeinde und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde durch gesonderte Vereinbarungen geregelt.

(4) Die Verbandsgemeinde erfüllt gemäß §2 VerbGemGO LSA für alle Mitgliedsgemeinden die Aufgaben zur Betreibung der öffentlichen Einrichtungen – Obdachlosenunterkunft.

II. Jahresrechnung

1. Allgemeines

Nach Ablauf eines Haushaltsjahres ist die Jahresrechnung mit ihren Anlagen zu erstellen.

Diese Anlagen sind:

- Vermögensübersicht
- Übersicht über die Schulden und die Rücklagen
- Rechnungsquerschnitt und Gruppierungsübersicht
- Rechenschaftsbericht

Die Jahresrechnung umfasst nach § 40 der GemHVO LSA die Haushaltsrechnung und den kassenmäßigen Abschluss.

In der Haushaltsrechnung entsprechend § 42 GemHVO LSA wird das Ergebnis aus der Gegenüberstellung von Soll-Einnahmen und Soll- Ausgaben unter Berücksichtigung etwaiger Haushaltsreste ermittelt.

In der Haushaltsrechnung muss sich jede im Haushaltsplan ausgewiesene Haushaltsstelle niederschlagen.

Neben diesen Haushaltsstellen müssen auch diejenigen in die Haushaltsrechnung aufgenommen werden, bei denen über- und außerplanmäßige Ausgaben und Einnahmen nachgewiesen werden oder nur Reste aus Vorjahren vorgetragen wurden.

Für die Gliederung der Haushaltsrechnung ist die „Ordnung des Haushaltsplanes“ maßgebend. Für jede Haushaltsstelle sind nachzuweisen, § 42 GemHVO LSA:

die Haushaltsansätze

die Soll - Einnahmen und Soll - Ausgaben

die über- und außerplanmäßig bewilligten Ausgaben

die noch verfügbaren übertragbaren Ausgabemittel, die als Haushaltsreste in das folgende Jahr übertragen werden.

Mit dem kassenmäßigen Abschluss sind lt. § 41 GemHVO LSA folgende Ergebnisse darzustellen:

- die Soll - Einnahmen und Ausgaben
- die Ist - Einnahmen und Ausgaben bis zum Abschlusstag
- die Kasseneinnahme- und Kassenausgabereste des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes sowie für Vorschüsse und Verwahrgelder

Vorschüsse und Verwahrgelder werden in ihrer Summe nur im Rahmen des kassenmäßigen Abschlusses dargestellt.

Diese Beträge werden nicht in die Haushaltsrechnung aufgenommen.

Gemäß § 44 Abs. 4 GemHVO i. V. m. § 108 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt ist die Jahresrechnung durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Der Rechenschaftsbericht soll auch den Haushaltsablauf darstellen. Es sind die wichtigsten Ergebnisse der Jahresrechnung und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern.

2. Haushaltssatzung

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra beschloss nach öffentlicher Lesung in seiner Sitzung am 16.02.2012 die Haushaltssatzung 2012.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wurde im Verwaltungshaushalt in der

Einnahme und in der Ausgabe auf 7.043.100 EUR

und im Vermögenshaushalt auf 209.000 EUR

festgesetzt.

Gemäß § 22 des FAG sind für die Festsetzung und Erhöhung der Verbandsgemeindeumlage die Regelungen der §§ 18 – 20 des FAG entsprechend anzuwenden.

Entsprechend der Haushaltssatzung wurde die Verbandsgemeindeumlage der Mitgliedsgemeinden für das Haushaltsjahr 2012 auf 46,95 von Hundert der Umlagegrundlagen festgesetzt.

Die Umlage zur Deckung des Finanzbedarfs der Verbandsgemeinde wird gemäß der §§ 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes (FAG LSA vom 16.12.2009 (GVBl. LSA, S 684), mit in Kraft treten vom 01.01.2010, in Hundertsätzen aus den Steuerkraftmesszahlen und der allgemeinen Zuweisungen aus 2010 bemessen.

Die Umlage zur Deckung des Finanzbedarfs der Verbandsgemeinde wurde auf 4.199.500 € festgesetzt.

Dies bedeutete eine Erhöhung der Umlage gegenüber 2011 von 264.400 €.

Entwicklung der Umlage 2012 im Vergleich zu 2011

	2011		2012	
Gemeinde	Steuerkraft-messzahl	Umlage 39,90 %	Steuerkraft-messzahl	Umlage 46,95 %
Ahlsdorf	1.024.263	408.700	949.347	445.700
Benndorf	1.281.626	511.400	1.156.079	542.700
Blankenheim	808.024	322.400	723.615	339.700
Bornstedt	499.061	199.100	456.193	214.200
Helbra	2.887.192	1.152.000	2.608.244	1.224.400
Hergisdorf	987.693	394.100	901.817	423.400
Klostermansfeld	1.604.719	640.300	1.475.478	692.700
Wimmelburg	769.735	307.100	674.667	316.700
gesamt	9.862.303	3.935.100	8.945.440	4.199.500

Die Erhöhung der Umlage in Höhe von 264.400 € begründete sich aus
 222.900 € Mindereinnahmen Verwaltungshaushalt und:
 198.700 € Mehrausgaben
 dagegen stand eine Mehreinnahme von
 157.200 € Rücklage (2011 war eine Entnahme Rücklage in Höhe von 8.800,00 €
 geplant.

Die Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra wurde mit Schreiben vom 27.02.2012 der Kommunalaufsicht des Landkreis Mansfeld Südharz zur Genehmigung vorgelegt.

Mit Posteingang vom 30.03.2012 erfolgte die Genehmigung der Haushaltssatzung 2012 durch die Kommunalaufsicht des Landkreis Mansfeld Südharz.

Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung wurde im Helbraer Kommunalanzeiger vom 14.04.2012 vorgenommen.

2. Haushaltsrechnung und Feststellung des Ergebnisses

Der § 42 (1) GemHVO LSA beinhaltet, dass in der Haushaltsrechnung das Ergebnis aus der Gegenüberstellung von Soll - Einnahmen und Soll - Ausgaben unter Berücksichtigung etwaiger Haushaltsreste zu ermitteln ist.

Die Haushaltsrechnung 2012 schließt wie folgt ab:

Verwaltungshaushalt

Soll – Einnahmen	7.281.439,15 €
-Abgang auf Kasseneinnahmereste	28.457,69 €
-Abgang auf Haushaltseinnahmereste	-
+ neue Haushaltseinnahmereste	-
+ Restebereinigung (Globalabsetzung aus Vorjahr)	40.057,49 €
- Restebereinigung des laufenden Rechnungsjahres	14.000,00 €

Summe bereinigter Soll – Einnahmen **7.279.038,95 €**

Soll – Ausgaben	7.279.038,95 €
-Abgang auf Kassenausgabereste	-
-Abgang auf Haushaltsausgabereste	-
+ Neue Haushaltsausgabereste	-

Summe bereinigter Soll - Ausgaben **7.279.038,95 €**

Vermögenshaushalt

Soll - Einnahmen	635.307,31 €
-Abgang auf Kasseneinnahmereste	-
-Abgang auf Haushaltseinnahmereste	-
+ neue Haushaltseinnahmereste	-

bereinigte Soll - Einnahmen **635.307,31 €**

Soll - Ausgaben	635.307,31 €
-Abgang auf Kassenausgabereste	-
-Abgang auf Haushaltsausgabereste	-
+ Haushaltsausgabereste	-

bereinigte Soll -Ausgaben **635.307,31 €**

Zur Ermittlung des Abschlussergebnisses wurden folgende Abschlussbuchungen vorgenommen:

91000.86000 595.184,08 €
Zuführung zum Vermögenshaushalt

91000.30000 595.184,08 €
Zuführung vom Verwaltungshaushalt

91000.91000 495.004,35 €
Zuführung zur Rücklage

Die Mindest- oder Pflichtzuführung des Verwaltungshaushaltes an den Vermögenshaushalt muss nach § 22 Abs. 1 Satz 2 GemHVO mindestens so hoch sein, dass damit die ordentliche Tilgung von Krediten und Kreditbeschaffungskosten gedeckt werden kann, soweit dafür keine Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 GemHVO (Ersatzdeckungsmittel) zur Verfügung stehen.

Die Tilgung betrug 2012 = 27.944,55 €

Eine Zuführung vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt war nicht geplant.

Die Tilgung sollte aus der geplanten Entnahme der Rücklage finanziert werden.

Mit der Jahresrechnung konnte eine Rücklage in Höhe von 495.004,35 € gebildet werden und die geplante Entnahme aus der Rücklage in Höhe von 166.000 € war nicht erforderlich.

Nähere Erläuterungen werden unter Punkt 2.4.2. Begründungen zu den wesentlichen Abweichungen dargestellt.

Globalbereinigung

Durch die pauschale Restebereinigung soll das jeweilige Jahresergebnis wirklichkeitsnah gestaltet werden. Die Höhe des abzusetzenden Pauschalbetrages stellt dabei die Summe der Reste dar, mit deren Eingang nach den Erfahrungen der vergangenen Jahre nicht gerechnet werden kann.

Nach der Absetzung sollte der Abschluss dann nur noch die Einnahmeresteaussweisen, mit deren Realisierung auch tatsächlich gerechnet werden kann.

Da durch die Globalbereinigung die Soll-Einnahmen des Haushaltes verringert werden, hat ihre Höhe unmittelbar Einfluss auf das ausgewiesene Endergebnis der Haushaltsrechnung

Vor Feststellung des Abschlussergebnisses 2012 wurde eine Globalbereinigung der offen stehenden Forderungen nach § 41 GemHVO in Höhe von 14.000,00 € vorgenommen.

davon:

8.000,00 € 03000.26100 Pfändungsgebühren,

6.000,00 € 11000.26020 Bußgelder Ordnungsamt

2.1. Haushaltsausgleich

Gemäß § 90 Abs. 3 GO LSA ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in den Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

Das Ergebnis der Haushaltsrechnung entspricht dem § 90 Abs.3 GO LSA.

2.2. Bildung von Haushaltsresten

Haushaltsreste wurden nicht gebildet

2.3. Haushaltsreste vom Vorjahr in Abgang

Haushaltsreste in Abgang wurden nicht gebildet

2.4 Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen

Das Abschlussergebnis aus der Gegenüberstellung von Haushaltsansätzen der Soll-Einnahmen bzw. Soll- Ausgaben stellt sich wie folgt dar:

	lt. Haushaltsplan in EUR	Jahresrechnung in EUR	Differenz in EUR
Einnahme			
Verwaltungshaushalt	7.043.100,00	7.279.038,95	
<i>darin enthalte</i>			
<i>Zuführung vom Vermögenshaushalt</i>	<i>24.000,00</i>		
<i>Zuweisung für Bundesfreiwillige</i>	<i>43.700,00</i>	<i>63.914,48</i>	
	6.975.400,00	7.215.124,47	+ 239.724,47
 Ausgabe			
Verwaltungshaushalt	7.043.100,00	7.279.038,95	
<i>darin enthalten:</i>			
<i>Zuführung zum Vermögenshaushalt</i>	<i>0,00</i>	<i>595.184,08</i>	
<i>Ausgaben für Bundesfreiwillige</i>	<i>43.700,00</i>	<i>63.914,48</i>	
	6.999.400,00	6.619.940,39	- 379.459,61
 Einnahmen			
Vermögenshaushalt in Höhe	209.000,00	635.307,31	
<i>darin enthalten:</i>			
<i>Zuführung vom Verwaltungshaushalt</i>	<i>0,00</i>	<i>595.184,08</i>	
<i>Entnahme Rücklage</i>	<i>166.000,00</i>	<i>0,00</i>	
	43.000,00	40.123,23	- 2.876,77
 Ausgaben			
Vermögenshaushalt in Höhe	209.000,00	635.307,31	
<i>darin enthalten:</i>			
<i>Zuführung zur Rücklage</i>	<i>0</i>	<i>495.004,35</i>	
<i>Zuführung zum Verwaltungshaushalt</i>	<i>24.000,00</i>	<i>0,00</i>	
	185.000,00	140.302,96	- 44.697,04

Begründungen zu den wesentlichen Abweichungen

Wie bereits erwähnt, konnte mit der Jahresrechnung 2012 aufgrund von Mehreinnahmen und Minderausgaben eine Rücklage in Höhe von 495.004,35 € gebildet werden. Die geplante Entnahme in Höhe von 166.000 € war nicht erforderlich. Somit ergab sich mit dem Jahresabschluss 2012 eine Einsparung in Höhe von 661.004,35 €.

Diese wiederum begründen sich aus:

Mehreinnahmen Verwaltungshaushalt

239.724,47 €

davon:

- + 24,0 T€ Meldestelle
Dem stehen Mehrausgaben für Personalausweise in Höhe von 21,9 T€ entgegen.
- + 2,3 T€ Verwaltungsgebühren Ordnungsamt und Standesamt
- + 14,1 T€ Zuweisungen Feuerwehren (davon 10,4 T€ Feuerschutzsteuer)
- + 7,2 T€ Einnahmen für Einsätze Feuerwehren
- + 3,4 T€ Spenden Kindertagesstätten und Schulen
- + 4,2 T€ Vermietung von Räumen Turnhalle Grundschule Klostermansfeld
- + 25,1 T€ Zuweisungen vom Land und Landkreis für die Kindertagesstätten
- + 165,5 T€ Erstattungen Kindertagesstätten in freier Trägerschaft lt. Jahresabschluss 2011 und 2012
- + 12,9 T€ Erstattungen für Kinder aus anderen Gemeinden bzw. Städten
- 8,6 T€ Erstattungen für Ersatzvornahmen Ordnungsamt
Bereinigung der Kassenreste
- 7,1 T€ Mindereinnahmen Erstattung Bewirtschaftungskosten für Feuerwehr Klostermansfeld.
- 2,3 T€ Zinseinnahmen

Mindereinnahmen Vermögenshaushalt

2.876,77 €

davon:

- + 4,7 T€ Zuweisungen vom Landkreis für Computerkabinette
Schulen Klostermansfeld und Blankenheim
- 7,6 T€ Zuweisungen vom Land für Computerkabinette Schulen
Klostermansfeld und Blankenheim

Minderausgaben Verwaltungshaushalt

379.459,61 €

Gemäß § 26 der GemHVO müssen die im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel so verwaltet werden, dass sie zur Deckung aller Ausgaben im Haushaltsjahr ausreichen, die unter die einzelnen Zweckbestimmungen fallen.

Bezüglich der Ausführung des Haushaltsplanes muss dem Grundsatz der sachlichen Bindung ein besonderer Stellenwert zugemessen werden.

Das bedeutet, dass nach dem Grundsatz der sachlichen Bindung nur über Ausgabemittel bis zur veranschlagten Höhe verfügt werden kann.

Ist dies nicht der Fall, kann unter Umständen eine überplanmäßige Ausgabe geleistet werden.

Eine Möglichkeit der zusätzlichen Bereitstellung von Ausgabemitteln unter einem Haushaltsansatz ist die echte Deckungsfähigkeit gemäß § 18 GemHVO.

Hiermit ist eine Voraussetzung für die bewegliche Haushaltsführung geschaffen worden.

Die Deckungskreise des Haushaltes der Verwaltungsgemeinschaft wurden im Haushaltsplan unter dem Punkt Haushaltsvermerke festgelegt.

Die Verwendung der Haushaltsmittel innerhalb des Deckungskreises werden der Jahresrechnung als Anlage beigefügt.

- Deckungskreis Personalkosten - 110.228,89 €
Langzeitkranke und nicht geplante Ausscheidungen

• Deckungskreis /Aufwendungen Verbandsgemeinderat Die Kosten für Sitzungsgelder, Reisekosten und Verdienstausschlag sind nicht wie geplant angefallen.	-	684,00 €
• Deckungskreis/ Unterhaltung Gebäude und Anlagen	-	966,18 €
• Deckungskreis/Computer und Zubehör	+	609,04 €
• Deckungskreis /Fahrzeuge	+	732,28 €
• Deckungskreis /Aus- und Weiterbildung	+	1.351,28 €
• Deckungskreis/Zeitschriften und Bücher	-	5.211,65 €
• Deckungskreis Post- und Fernmeldegebühren	-	5.851,27 €
• Deckungskreis /Dienstreisen	+	856,80 €
• Deckungskreis/Schiedsstelle	-	870,10 €
• Deckungskreis /Personalrat	-	1.388,67 €
• Deckungskreis /Öffentliche Bekanntmachungen	+	2.338,89 €

Bereits mit der Nachtragssatzung 2011 wurde unter Haushaltsvermerke zusätzlich zu den Deckungskreisen die Gesamtdeckung für die Feuerwehren festgelegt

• Deckungskreis/ Feuerwehr Verbandsgemeinde	+	5.483,84 €
• Deckungskreis/ Feuerwehr Helbra	-	186,81 €
• Deckungskreis/ Feuerwehr Ahlsdorf	-	2.523,21 €
• Deckungskreis/ Feuerwehr Hergisdorf	-	5.657,24 €
• Deckungskreis/ Feuerwehr Wimmelburg	-	5.245,51 €
• Deckungskreis/ Feuerwehr Benndorf	-	7.483,52 €
• Deckungskreis/ Feuerwehr Klostermansfeld davon 10.155,88 € Wartung Fahrzeuge	+	10.183,28 €
• Deckungskreis/ Feuerwehr Bornstedt davon 9.289,66 € Unterhaltung Gebäude	+	9.289,66 €
• Deckungskreis/ Feuerwehr Blankenheim	-	5.793,72 €

Auch für die Grundschulen wurde bereits mit der Nachtragssatzung 2011 unter Haushaltsvermerke zusätzlich zu den Deckungskreisen die Gesamtdeckung festgelegt

• Deckungskreis/ Grundschule Helbra	+	3.243,94 €
-------------------------------------	---	------------

Davon 7.837,02 € Reinigung durch Firma.

Aufgrund von Langzeitkrankheit mussten Mehrleistungen durch die Reinigungsfirma in Anspruch genommen werden.

Deckung erfolgt durch Minderausgabe Personalkosten.

- Deckungskreis/ Grundschule Ahlsdorf - 27.143,71 €
Die Minderausgabe ergibt sich vorrangig aus Minderausgaben Unterhaltung Grundstücke und Neuanschaffungen von Gebrauchsgegenständen (Tische und Stühle). Die geplanten Sanierungsarbeiten und Neuanschaffungen wurden aufgrund der Planung eines Schulneubaus zurückgestellt.
- Deckungskreis/ Grundschule Klostermansfeld - 2.602,09 €
- Deckungskreis/ Grundschule Blankenheim - 6.064,45 €
Die Minderausgabe ergibt sich vorrangig aus Minderausgaben Unterhaltung Grundstücke, Bewirtschaftungskosten und Ausgaben für Hausmeisterdienst.
- Deckungskreis /Asylbewerber - 833,57 €
- Deckungskreis / Kindertagesstätte Ahlsdorf - 19.576,85 €
Die Minderausgabe ergibt sich zum größten Teil aus der Minderausgabe Unterhaltung Grundstücke und Bewirtschaftungskosten.
Es waren Ausgaben für Renovierungsarbeiten eingeplant. Die Renovierungen wurden aufgrund der Erfüllung der Brandschutzvorgaben zurückgestellt.
Aufgrund der Umstellung auf die Doppik kann im Verwaltungshaushalt kein Haushaltsrest gebildet werden
- Deckungskreis / Kindertagesstätte Bornstedt - 3.528,44 €
Die Minderausgabe ergibt sich zum größten Teil aus der Minderausgabe Unterhaltung Grundstücke.
Auch hier wurden die geplanten Renovierungsarbeiten nicht wie geplant durchgeführt.

Darstellung weiterer Mehr- und Minderausgaben außerhalb des Deckungskreises

- Unterhaltung Gebäude Kindertagesstätten in freier Trägerschaft - 11.709,45 €
Die Aufgabe der Kindertagesstätten befindet sich in freier Trägerschaft.
Die Gebäude sind außer Kindertagesstätte Helbra und der katholische Kindergarten Eigentum der Gemeinden und sind somit für die Gebäude selbst verantwortlich.
- Erstattungen an übrige Bereiche Kindertagesstätte Ahlsdorf + 5.742,46 €
Kosten an Firma für Krankenvertretung. Deckung erfolgt aus Minderausgaben Personalkosten.
- Flächennutzungsplan - 30.378,51 €
Die Kosten für den Flächennutzungsplan wurden auf 90.000 € festgesetzt.
Diese Kosten wurden in den Haushalt 2012 mit 60.000 € und im Finanzplan 2013 mit 30.000 € veranschlagt.
2012 erfolgte nur eine Rechnungslegung in Höhe von 29.621,49 €.
Nach Aussage des Bauamtes wird die Schlussrechnungslegung erst in 2014 erfolgen.
Aufgrund der Umstellung auf die Doppik kann im Verwaltungshaushalt kein Haushaltsrest gebildet werden
Es erfolgt eine Neuveranschlagung in 2013 und 2014.
- Erstattungen Betriebskosten an Kindertagesstätten in freier

Trägerschaft	-	168.923,90 €
--------------	---	--------------

Minderausgaben lt. Jahresabschluss 2012.

Die Integration von behinderten Kindern in den Kindertagesstätten waren in der Planung von den beiden Einrichtungen Benndorf und Klostermansfeld nicht veranschlagt (ca. 110 €).

Weiterhin waren Personalkostensteigerungen eingeplant. Die geplanten Kosten für den Hort Hergisdorf (Tätigkeit erst ab August 2012) waren nicht benötigt wie von der Verbandsgemeinde geplant.

• Erstattungen an fremde Kindertagesstätten	-	6.011,87 €
• Ausgaben für Personalausweise und Pässe+ Dem stehen Mehreinnahmen in Höhe von 24 T€ entgegen.	+	21.863,16 €
• Sonstige Geschäftsausgaben Ordnung und Sicherheit	-	4.538,65 €
• Kostenanteil für Grundschüler Bornstedt an Holdenstedt	-	5.487,22 €
• Erstattung Bewirtschaftungskosten Feuerwehr Blankenheim an Gemeinde Blankenheim	-	3.500,00 €
Verrechnung wurde nicht vorgenommen.		

Minderausgaben Vermögenshaushalt 44.697,04. €

davon:

• Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens Verwaltung	-	20.000,00 €
Anschaffungen wie Kauf Kopierer und neue Schließanlage, Kopierer wurde nicht gekauft, er wird über Leasing finanziert. Durch die Umstellung auf Doppik wurde für die Schließanlage kein Haushaltsrest gebildet.		
• Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens EDV	-	2.971,70 €
• Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens Feuerwehren	-	12.317,98 €
Wird zum Teil für die Gesamtdeckung der Mehrausgaben Feuerwehren benötigt.		
• Computerkabinette Schule Ahlsdorf und Klostermansfeld	-	9.272,96 €
Dem stehen Mindereinnahmen in Höhe von 2.876,77 € entgegen.		

2.5. Bewilligungen über- und außerplanmäßiger Ausgaben

2012 werden außerhalb der Deckungskreise insgesamt 442.050,02 € über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben ausgewiesen.

Verwaltungshaushalt	971.225,78 €
davon	
Zuführung zum Vermögenshaushalt	595.184,08 €
Hauptverwaltung	5.719,01 €
Finanzierung erfolgt durch Minderausgaben und Mehreinnahmen Hauptverwaltung.	

Finanzverwaltung Finanzierung erfolgt durch Minderausgaben Finanzverwaltung.	1.351,28 €
Standesamt Finanzierung erfolgt durch Mehreinnahmen Standesamt.	282,43 €
Ordnung und Sicherheit Finanzierung erfolgt durch Minderausgaben Ordnungsamt	149,50 €
Meldestelle Finanzierung erfolgt durch Mehreinnahmen Meldestelle	21.863,16 €
Feuerwehren Finanzierung erfolgt durch die Gesamtdeckung Feuerwehren	45.218,08 €
Grundschulen Finanzierung erfolgt durch die Gesamtdeckung Schulen	15.363,25 €
Büchereien Finanzierung erfolgt aus Minderausgaben Büchereien.	470,40 €
Allgemeine Sozialverwaltung / Bundesfreiwillige Finanzierung erfolgt durch Mehreinnahme Bundesfreiwillige.	980,44 €
Kindertagesstätten Finanzierung erfolgt durch Minderausgaben und Mehreinnahmen Kindertagesstätten. Die hohe Summe begründet sich vorrangig aufgrund der Verschiebung zwischen der Zuweisung (7180) und dem Zuschuss (6780).	269.537,79 €
Neptunbad Finanzierung erfolgt durch Minderausgaben Neptunbad.	1.975,49 €
Allgemeine Bauverwaltung Finanzierung erfolgt durch Minderausgaben Bauverwaltung.	905,41 €
Vermögenshaushalt Zuführung zur Rücklage	495.004,35 €

3. Kassenmäßiger Abschluss

3.1. Der Kassenabschluss per 31.12.2012

hat einen Bestand in Höhe von	- 127.207,79 €
Kasseneinnahmereste	
+ Verwaltungshaushalt	667.150,94 €
+ Vermögenshaushalt	28.199,43
Kassenausgabereste	
- Verwaltungshaushalt	56.855,79 €
- Vermögenshaushalt	-

Fehlbetrag	-
- Verwahrgeldbestand	765.702,37 €
+ Vorschussbestand	0,00 €
Bereinigter buchmäßiger Kassenbestand	127.207,79 €

3.2. Zusammenfassung kassenmäßiger Abschluss

Verwaltungshaushalt

Ist-Einnahmen	6.929.170,21 €
Ist-Ausgaben	7.539.465,36 €
buchmäßiger Kassenbestand	- 610.295,15 €

Vermögenshaushalt

Ist-Einnahmen	613.107,88 €
Ist-Ausgaben	641.307,31 €
buchmäßiger Kassenbestand	- 28.199,43 €

Verwahrgelder

Ist-Einnahmen	2.181.781,79 €
Ist-Ausgaben	1.416.079,42 €
Buchmäßiger Kassenbestand	765.702,37 €

Vorschüsse

Ist-Einnahmen	1.020.855,06 €
Ist-Ausgaben	1.416.079,42 €
Buchmäßiger Kassenbestand	0,00 €

Buchmäßiger Kassenbestand gesamt	- 108.619,42 €
---	-----------------------

3.3. Buchmäßiger Kassenbestand des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes

	-638.494,58 €
+ Kasseneinnahmereste	695.350,37 €
- Kassenausgabereste	56.855,79 €
+ Haushaltseinnahmereste	0,00 €
- Haushaltsausgabereste	0,00 €
Differenz (Fehlbetrag)	0

3.4. Kassenlage 2012

Gesetzmäßig soll die Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite in der Haushaltssatzung die Sicherung der Kassenliquidität und damit die ordnungsgemäße Abwicklung der Kassengeschäfte im Rahmen des Haushaltsplanes gewährleisten.

Der Kassenkredit beträgt ein Fünftel der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen.

Der Kassenkredit wurde mit der Haushaltsatzung 2012 auf 1.408.600 € festgesetzt.

Eine Inanspruchnahme des Kassenkredites erfolgte auf Grund der vorhandenen Rücklage nur kurzfristig über die Linie.

Im Haushaltsjahr 2012 waren die Gemeinden nicht immer in der Lage, termingerecht die Umlage an die Verbandsgemeinde zu zahlen

Die Gemeinden Ahlsdorf, Benndorf und Hergisdorf konnten aufgrund ihrer finanziellen Situation im Jahr 2012 die Verbandsgemeindeumlage nicht vollständig zahlen.

Ahlsdorf = 408.538 €

Benndorf = 80.000 €

Hergisdorf = 105.844 €

Liquiditätshilfen wurden für die drei Gemeinden im Jahr 2012 beim Ministerium beantragt.

Für die Gemeinden Ahlsdorf und Hergisdorf wurden im Juni 2013 Liquiditätshilfe gezahlt.

Für die Gemeinde Benndorf liegt bis zur Erstellung des Jahresabschlusses noch keine Zahlung vor.

Der buchmäßige Kassenbestand lt. Jahresrechnung weist zum 31.12.2012 einen Bestand in Höhe von 127.207,79 € aus.

Giro. Konto DKB Halle (gemeinsames Konto)	118.145,66 €
Giro. Konto Sparkasse Mansfelder Land (gemeinsames Konto)	7.756,76 €
Giro. Konto Volks- und Raiffeisenbank (gemeinsames Konto)	141,45 €
Giro. Konto Sparkasse Mansfelder Land (Konto Vollstreckung)	1.163,93 €
Konto DKB Halle (gemeinsames Konto nicht zugeordnete Grundstücke)	-0,01 €

3.5. Nachweisführung der Kassenreste

3.5.1. Kasseneinnahmereste

Verwaltungshaushalt

Die offene Postenliste weist im Verwaltungshaushalt zum 31.12.2012 Kasseneinnahmereste in Höhe von **681.150,94 €** aus.

Die Jahresrechnung weist dagegen Kasseneinnahmereste in Höhe von **667.150,94 €** aus.

Davon 594.382,00 € Umlagen von Gemeinden.

Wie bereits unter dem Punkt Abschlussbuchungen erwähnt, wurden vor Feststellung des Abschlussergebnisses 2012 Globalvereinbarungen in Höhe von 8.000,00 € bei 03000.26100 Pfändungsgebühren, und 6.000,00 € bei 11000.26020 Bußgelder Ordnungsamt vorgenommen.

Vermögenshaushalt

Die Jahresrechnung weist Kasseneinnahmereste in Höhe von **28.199,43 €** aus.

Die Kassenreste betreffen Fördermittel für die Computerkabinette der Grundschulen Blankenheim und Klostermansfeld.

3.5.2. Kassenausgabereste

Verwaltungshaushalt

Die Jahresrechnung weist Kassenausgabereste in Höhe von **56.855,79 €** aus.

Diese betreffen Ausgaben die auf Grund der Einführung Doppik ab 2013 dem Haushaltsjahr 2012 noch zugeordnet werden mussten. Die Zahlungen erfolgten in 2013.

Die Unterlagen zu den Kassenresten liegen im Fachdienst Finanzen/Kasse zur Einsichtnahme vor.

3.5.3 Abgang Kasseneinnahmereste

03000.15020 Erstattung Gerichtsvollzieherkosten	127,50 €
03000.26100 Pfändungsgebühren	6,00. €
05000.10000 Verwaltungsgebühren / Liegenschaften	20,00 €
05000.10000 Verwaltungsgebühren / Standesamt	164,00 €
11000.10000 Verwaltungsgebühren / öffentliche Ordnung und Sicherheit	122,71 €
11000.10010 Verwaltungsgebühren Gewerbeamt	626,00 €
11000.11000 Benutzungsgebühren / öffentliche Ordnung und Sicherheit	155,64 €
11000.15000 sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen / öffentliche Ordnung und Sicherheit	11.454,23 €
11000.26010 Ordnungsstrafen / öffentliche Ordnung und Sicherheit	10,00 €
11000.26020 Bußgelder/öffentliche Ordnung und Sicherheit	1.184,25 €
11000.26050 Zwangsgelder / öffentliche Ordnung und Sicherheit	107,88 €
11200.10000 Verwaltungsgebühren Meldestelle	10,00 €
11300.26010 Ordnungsstrafen Schiedsstelle	75,00 €
43500.11000 Benutzungsgebühren Obdachlosenunterkunft	34,39 €
46420.11000 Elternbeiträge Kindertagesstätte Ahlsdorf	145,00 €
46470.16800 Erstattung vom freien Träger Kindertagesstätte Bornstedt	905,30 €
91000.26100 Mahngebühren und Säumniszuschläge	6.921,06 €

Gesamt **28.457,69 €**

Die Abgänge Kasseneinnahmereste beruhen zum größten Teil auf Bereinigungen zur Vorbereitung auf die Doppik.

3.5.4. Abgang Kassenausgabereste

Abgang Kassenausgabereste wurden nicht gebildet.

3.6. Nachweis Verwahrgelder und Vorschüsse

3.6.1 Verwahrgelder

99999.00034	40.763,31 €
ungeklärte Zahlungseingänge	
Aufstellung liegt in der Kasse vor.	

99999.09100	724.939,06 €
Verwahrkonto Rücklage	

Gesamt	765.702,37 €
---------------	---------------------

Die Unterlagen zu den Verwahrgeldern und Vorschüssen liegen im Fachdienst Finanzen/Kasse zur Einsichtnahme vor.

4. Rücklagen

Entsprechend der GemHVO LSA § 20 Abs. 2 muss die allgemeine Rücklage in Höhe von 1 v. H. der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahre vorhanden sein.

Die allgemeine Rücklage soll die rechtzeitige Leistung von Ausgaben sichern.

Bei neu gebildeten kommunalen Körperschaften war dies nicht möglich.

Eine Berechnung nach den gesetzlichen Vorgaben kann erst mit der Haushaltssatzung 2013 erfolgen.

Die Verbandsgemeinde weist mit der Jahresrechnung 2012 eine Rücklage in Höhe von 724.939,06 € aus.

5. Schuldenstand per 31.12.2012

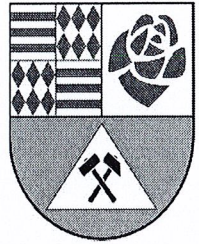
Stand 31.12.2011	339.539,92 €
Tilgung 2012	27.944,55 €
Stand zum 31.12.2012	311.595,37 €

Bei einer Einwohnerzahl von 16.039 ergibt sich ein Stand / Einwohner von 19,43 EUR.

Schlussbericht über die Prüfung
der Jahresrechnung 2012
durch das Rechnungsprüfungsamt
des
Landkreises Mansfeld - Südharz

Landkreis
Mansfeld-Südharz

Rechnungsprüfungsamt



EINGEGANGEN

21. Juli 2014

Erl.....

Schlussbericht

über die Prüfung der Jahresrechnung

für das Haushaltsjahr 2012

der Verbandsgemeinde

Mansfelder Grund - Helbra

Az. 14.54.20

15.07.2014

Dienstgebäude:
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Allgemeine Sprechzeiten
Montag 8:30 - 15:00 Uhr
Dienstag 8:30 - 17:30 Uhr
Donnerstag 8:30 - 15:00 Uhr
Freitag 8:30 - 12:00 Uhr

Tel.: (03464) 535-0
Fax: (03464) 535-3190

www.mansfeldsuedharz.de

Inhaltsverzeichnis

1	Prüfungsauftrag	5
2	Inhalt der Prüfung	5
3	Ablauf der Jahresrechnungsprüfung	5
4	Grundlagen der Haushaltswirtschaft	6
5	Jahresergebnisse	9
5.1	Abschluss des Vorjahres	9
5.2	Übernahme der Ergebnisse	10
5.3	Frist zur Erstellung der Jahresrechnung	10
5.4	Haushaltsrechnung (§ 42 GemHVO)	11
5.5	Kassenmäßiger Abschluss	12
5.6	Vorschuss- und Verwehrkonten	15
6	Haushaltsdurchführung	16
6.1	Einhaltung des Haushaltsplanes	16
6.2	Einnahmen und Ausgaben	18
6.2.1	Jahresabschlussbuchungen zum Haushaltsausgleich	18
6.2.3	Rücklagen	19
6.2.4	Umsetzung des § 1 der GemHVO	19
6.3	Nachweisführung der Rechnungsbeträge	20
6.4	Vermögensnachweis einschl. Vermögensverwaltung	25
6.6	Schuldennachweis	26
7	Schlussbemerkungen	28

Abkürzungsverzeichnis

AO	Abgabenordnung
AOS	Anordnungssoll
einschl.	einschließlich
entspr.	entsprechend
Epl.	Einzelplan
ESt	Einkommenssteuer
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	Gemeindekassenverordnung
GO LSA	Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt
HAR	Haushaltsausgaberest
HER	Haushaltseinnahmerest
HHJ	Haushaltsjahr
HPL	Haushaltsplan
HST	Haushaltsstelle
IFB	Istfehlbetrag
IÜ	Istüberschuss
JHR	Jahreshaushaltsrechnung
KAB	Kommunalaufsichtsbehörde
KAG-LSA	Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt
KAR	Kassenausgaberest
KER	Kasseneinnahmerest
Kita	Kindertagesstätte
LKO LSA	Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt
Maßn.	Maßnahme
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
NTHPL	Nachtragshaushaltsplan
OT	Ortsteil
RPrO	Rechnungsprüfungsordnung
SFB	Sollfehlbetrag
SÜ	Sollüberschuss
S.	Seite
s.	siehe

Tz	Textziffer
üpl./apl.	über-/außerplanmäßig
v. H.	von Hundert
VE	Verpflichtungsermächtigung
VerbGemG LSA	Gesetz über die Verbandsgemeinden in Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeindegesetz)
VMH	Vermögenshaushalt
VWH	Verwaltungshaushalt
VV-GemHVO	Verwaltungsvorschriften zur Gemeindehaushaltsverordnung
VV-GemKVO	Verwaltungsvorschriften zur Gemeindekassenverordnung
Ziff.	Ziffer
zzgl.	zuzüglich

1 Prüfungsauftrag

Der Prüfungsauftrag für das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Mansfeld-Südharz ergibt sich aus § 176 Abs. 1 Nr. 1 GO LSA. Die Prüfung wurde auf der Grundlage des § 127 Abs. 2 GO LSA und entsprechend den im Berichtsjahr für die kamerale Haushaltsführung geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA), Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO), Gemeindekassenverordnung (GemKVO) sowie deren Verwaltungsvorschriften (VV) bzw. der vom Kreistag am 01.10.2007 beschlossenen Rechnungsprüfungsordnung für den Landkreis Mansfeld-Südharz durchgeführt.

2 Inhalt der Prüfung

Den Inhalt der Prüfung bestimmt § 177 GO LSA. Danach war durch das Rechnungsprüfungsamt zu prüfen, ob

1. bei den Einnahmen und Ausgaben und bei der Vermögensverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
3. der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

3 Ablauf der Jahresrechnungsprüfung

Die Prüfung erfolgte durch Frau Schulz in der Zeit vom 12.06.2014 bis 15.07.2014.

Nach der Bestandsaufnahme und Vollständigkeitsprüfung erfolgten am 18.06.2014 und am 26.06.2014 Abstimmungen zur Klärung verschiedener Sachverhalte, zum Belegwesen, zu den Vermögens- und Schuldennachweisen sowie zur Vervollständigung der Prüfungsunterlagen im Verwaltungsamt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra. Durch den Fachdienst

Das Ergebnis der Prüfung ist in diesem Schlussbericht zusammengefasst dargestellt und dient dem Verbandsgemeinderat als Grundlage für seine Entscheidung über die Beschlussfassung der Jahresrechnung und über die Entlastung des Bürgermeisters.

Anhand eines Berichtsentwurfs erhielt die Verwaltung vor der endgültigen Berichtsabfassung Kenntnis über die Prüfungsergebnisse vor der endgültigen Berichtsabfassung. Im gegenseitigen Einvernehmen wurde auf ein Abschlussgespräch verzichtet.

Vom Prüfungsbericht erhält die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde eine Kopie durch das Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnisnahme.

Die durch die Prüfungsaktivitäten ermittelten Verstöße, Hinweise und Wiederholungsfeststellungen sind im Bericht als Textziffer (Tz) besonders hervorgehoben. Zur Erleichterung bei der Behandlung im Rahmen der Stellungnahme des Bürgermeisters wurde eine fortlaufende Nummerierung vorgenommen.

4 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Der Haushaltsplan ist die verbindliche Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Verbandsgemeinde. Er enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Verbandsgemeinde zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und benötigte Verpflichtungsermächtigungen.

Dem Grundsatz der Vorherigkeit (§ 158 Abs. 4 GO LSA) folgend, soll die Verbandsgemeinde zu Beginn des Haushaltsjahres über eine beschlossene, genehmigte und öffentlich bekannt gemachte Haushaltssatzung verfügen. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan wurden vom Verbandsgemeinderat am 16.02.2012 verabschiedet.

Tz₁ Die Erstellung der Haushaltssatzung ist gemäß § 158 Abs. 1 und 4 GO LSA dem Haushaltsgrundsatz der Vorherigkeit anzupassen.

Die Bestandteile und Anlagen des Haushaltsplanes gem. §§ 2, 3, 4, 5 und 6 GemHVO i. V. m. § 159 Abs. 1 Satz 3 GO LSA liegen vor und die verbindlich vorgeschriebenen Muster wurden verwendet. Die Vorschriften des § 94 GO LSA fanden Beachtung.

Die vom Verbandsgemeinderat beschlossene Haushaltssatzung hat in den §§ 1 bis 5 folgenden Inhalt:

Haushaltssatzung 2012	
§ 1 Verwaltungshaushalt	
Einnahmen	7.043.100 EUR
Ausgaben	7.043.100 EUR
<u>Vermögenshaushalt</u>	
Einnahmen	209.000 EUR
Ausgaben	209.000 EUR
§ 2 Kredite	0 EUR
§ 3 Verpflichtungsermächtigungen	84.600 EUR
§ 4 Kassenkredit	1.408.600 EUR
§ 5 Hebesatz für die Verbandsgemeindeumlage	46,95 v. H. der Umlagegrundlagen ¹⁾

¹⁾ die Grundlagen zur Erhebung der Umlage beinhalten: allgemeine Zuweisungen, Grundsteuer A und B, Gewerbe-, Einkommens- und Umsatzsteuer

Der Haushaltsplan ist gemäß den Festlegungen des § 156 Abs. 3 GO LSA in beiden Teilhaushalten ausgeglichen.

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurden mit der Haushaltssatzung nicht veranschlagt.

§ 3 der Haushaltssatzung beinhaltet die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von je 28.200 EUR für die Haushaltsjahre 2013 bis 2015.

Die Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten der dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahre ist gemäß § 164 Abs. 2 GO LSA nur zulässig, wenn durch sie der Ausgleich künftiger Haushalte nicht gefährdet ist. Da im Finanzplan der Verbandsgemeinde bis zum Jahr 2015 keine Kreditaufnahmen eingeplant sind, bedarf der Gesamtbetrag der VE keiner Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

Der vorgelegte Finanzplan des VWH und des VMH zeigt, dass der Haushaltsausgleich der Verbandsgemeinde in den Jahren 2013 bis 2016 erreicht wird.

In TEUR

Gruppierung	2012	2013	2014	2015	2016
0 – 2	7.043	6.984	6.935	6.853	6.792
4 – 8	7.043	6.984	6.935	6.853	6.791
Fehlbedarf	0	0	0	0	+ 1
13	209	89	90	91	92
9	209	89	90	91	92
Ausgleich	0	0	0	0	0

Die Differenz im Finanzplan von 1 TEUR für das Jahr 2016 beruht auf Rundungsdifferenzen.

Nach einer Anhörung gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur beabsichtigten Beanstandung über die Haushaltssatzung 2012 der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra erließ die Kommunalaufsichtsbehörde am 27.03.2012 folgende Verfügung:

1. Die Genehmigung für den in § 5 der Haushaltssatzung festgesetzten Umlagesatz für die Verbandsgemeinde wird unter Zurückstellen aller Bedenken erteilt.

Die Genehmigung erfolgt unter folgender Anordnung:

Es wird angeordnet, dass durch den Verbandsgemeindebürgermeister mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung gemäß § 29 GemHVO eine Haushaltssperre zu verfügen ist, die sicherstellt, dass nur Ausgaben geleistet werden, zu deren Leistung die Verbandsgemeinde rechtlich unaufschiebbar verpflichtet ist oder für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind. Die verfügte Haushaltssperre ist dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen.

2. Im § 3 der Haushaltssatzung wurde der Gesamtbetrag der VE in Höhe von 84.600 EUR festgesetzt. Eine Genehmigungspflicht besteht nicht.

Die Anweisung des Verbandsgemeindebürgermeisters zur Festsetzung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre für alle flexiblen Kosten der Verbandsgemeinde auf der Grundlage des § 29 der GemHVO erging mit Datum vom 29.03.2012.

Der im § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Kassenkredit in Höhe von 1.408.600 EUR erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 73.900 EUR. Er beträgt 20 v. H. der Einnahmen des Verwaltungshaushaltes und wurde durch die KAB zur Kenntnis genommen.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte in einem Sonderdruck des Amtsblattes der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra vom 14.04.2014. In der Zeit vom 16.04. bis 24.04.2012 lag der Haushaltsplan zur Einsichtnahme im Verwaltungsamt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra in Helbra öffentlich aus.

5 Jahresergebnisse

5.1 Abschluss des Vorjahres

Nach § 170 Abs. 2 der GO LSA obliegt es dem Verbandsgemeindebürgermeister, die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2012 festzustellen und sie mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres dem Verbandsgemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen. Dieser entscheidet gemäß § 170 Abs. 3 der GO LSA mit der Bestätigung der Jahresrechnung zugleich über die Entlastung des Verbandsgemeindebürgermeisters und bringt damit zum Ausdruck, dass er mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft im betreffenden Haushaltsjahr einverstanden ist.

Die Stellungnahme des Bürgermeisters und der Verwaltung zum Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2011 lag zur Prüfung vor. Auf der Grundlage des Prüfberichtes vom 24.02.2014 wurde am 28.04.2014 die Jahresrechnung 2011 gemäß § 170 GO LSA beschlossen und dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde die Entlastung erteilt.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses erfolgte am 14.05.2014 im amtlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra. Der Anzeigepflicht gegenüber der Kommunalaufsichtsbehörde kam die Verbandsgemeinde mit Schreiben vom 07.05.2014 nach.

5.2 Übernahme der Ergebnisse

Für die Vorträge ins Haushaltsjahr 2012 war durch das Rechnungsprüfungsamt die Einhaltung der haushalts- und kassenrechtlichen Vorschriften Prüfungsmaßstab (§ 34 GemKVO, § 19 GemHVO). Die aus dem Vorjahr übernommenen Beträge entsprechen den Prüfungsergebnissen der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra vom 24.02.2014.

5.3 Frist zur Erstellung der Jahresrechnung

Die Jahresrechnung gibt das rechnerische Ergebnis des Haushaltsvollzuges wieder. Sie soll gemäß § 170 Abs. 1 GO LSA innerhalb von 4 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres erstellt werden. Näheres regeln die §§ 40 – 44 GemHVO. Die Jahresrechnung wurde durch die Kämmerei der Verbandsgemeinde zum 16.05.2013 erstellt. Mit gleichem Datum erfolgte die Bestätigung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Jahresrechnung durch den Bürgermeister.

Tz₂ Die Termineinhaltung nach § 170 Abs. 1 GO LSA ist für das Haushaltsjahr 2012 nicht gewährleistet.

Die Prüfbereitschaft gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt wurde erst am 17.02.2014 erklärt.

Die Bestandteile der Jahresrechnung (§ 40 Abs. 1 GemHVO), der kassenmäßige Abschluss (§ 41 GemHVO i. V. m. § 34 GemKVO) und die Haushaltsrechnung (§ 42 GemHVO) entsprechen in ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit den geltenden Vorschriften.

Mit der Jahresrechnung ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Verbindlichkeiten zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen. Deshalb sind der Jahresrechnung gemäß § 40 Abs. 2 GemHVO eine Vermögensübersicht, eine Übersicht über die Schulden und Rücklagen, ein Rechnungsquerschnitt und eine Gruppierungsübersicht sowie ein Rechenschaftsbericht beizufügen. Im geprüften Haushaltsjahr wurde den Erfordernissen der GemHVO entsprochen.

5.4 Haushaltsrechnung (§ 42 GemHVO)

Zur Ermittlung des Ergebnisses sind gemäß § 42 Abs. 3 GemHVO die Solleinnahmen des Haushaltsjahres den Sollausgaben unter Berücksichtigung eventueller Haushaltsreste gegenüberzustellen. Die Haushaltsrechnung wurde im automatisierten Verfahren richtig erstellt. Sie entspricht den rechtlichen Erfordernissen der GemHVO. Die für das Berichtsjahr bestätigten Ergebnisse lauten wie folgt:

	VWH - EUR -	VMH - EUR -	Gesamthaushalt - EUR -
Soll-Einnahmen	7.267.439,15	635.307,31	7.902.746,46
+ neue HER	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter HER	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter KER	./. 11.599,80	0,00	./. 11.599,80
bereinigte Soll-Einnahmen	7.279.038,95	635.307,31	7.914.346,26
Soll-Ausgaben	7.279.038,95	635.307,31	7.914.346,26
+ neue HAR	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter HAR	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter KAR	0,00	0,00	0,00
bereinigte Soll-Ausgaben	7.279.038,95	635.307,31	7.914.346,26
verbleibt Ausgleich oder SFB	0,00	0,00	0,00

Gemäß § 156 Abs. 3 GO LSA besteht grundsätzlich die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich. Im Haushaltsjahr 2012 wurde dieser Ausgleich in den beiden Teilhaushalten erreicht.

Das Ergebnis der Jahresrechnung kann aufgrund der Kontrollgegenrechnung (Verprobung) als richtig bestätigt werden.

Mit dem vorläufigen Ergebnis der Jahresrechnung wies der VWH einen Sollüberschuss in Höhe von 595.184,08 EUR aus, der mit der Zuführung zum VMH den Haushaltsausgleich erreichte. Die Entstehung des Sollüberschuss ist in den höheren Einnahmen (+ 235.938,95 EUR) und den geringeren Ausgaben des VWH 2012 (./. 359.245,13 EUR) begründet. Ausführungen zu den Abweichungen enthält der Punkt 6. 1 des Prüfungsberichtes.

Der vorläufige Sollfehlbetrag des VMH von 100.179,73 EUR wurde mit der Zuführung vom VWH und der Zuführung an die allgemeine Rücklage in Höhe von 495.004,35 EUR ebenfalls ausgeglichen.

Weitere Ausführungen zum Jahresabschluss und zur Haushaltsrechnung enthalten die Punkte 6.2.1 und 6.2.2 des Prüfungsberichtes.

Bei den **Haushaltsresten** folgte die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra der Empfehlung zur Überleitung vom kameralen Haushaltswesen in das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (Überleitungsempfehlungen) - Bekanntmachung des MI vom 08.11.2006 - 32.3-1040/1-5, die in den Pkt. 2.2 und 3.2 besagt, dass aus Zweckmäßigkeitsgründen die Bildung von HAR im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt unterbleiben sollte

5.5 Kassenmäßiger Abschluss

Der kassenmäßige Abschluss für das Haushaltsjahr wurde gemäß § 41 GemHVO i. V. m. § 34 Abs. 1 GemKVO erstellt und enthält nachstehende Ergebnisse in der Zusammenfassung:

	Ist - EUR -	neue Kassenreste - EUR -
Verwaltungshaushalt		
Einnahmen	6.929.170,21	KER 667.150,94
Ausgaben	7.539.465,36	KAR 56.855,79
Ergebnis	./ 610.295,15	
Vermögenshaushalt		
Einnahmen	613.107,88	KER 28.199,43
Ausgaben	641.307,31	KAR 0,00
Ergebnis	./ 28.199,43	
Bestand Verwahrgelder	765.702,37	
Bestand Vorschüsse	0,00	
buchmäßiger Kassenbestand	127.207,79	

Der Kassenbestandsnachweis per 31.12.2012 wird in der nachfolgenden Tabelle aufgezeigt:

Zahlweg	Kontoauszug vom	Betrag - EUR -
10	28.10.2012	118.145,66
11	28.12.2012	7.756,76
12	28.12.2012	141,45
13	29.12.2012	1.163,93
23	28.12.2012	0,01
gesamt		127.207,79

Die erforderliche Übereinstimmung zwischen den Kontoauszügen per 31.12.2012, dem buchmäßigen Kassenbestand und dem Tagesabschluss vom 07.05.2013 ist gewährleistet.

Die im kassenmäßigen Abschluss ausgewiesenen **Kasseneinnahmereste des VWH** in Höhe von 667.150,94 EUR stehen mit 9,2 v. H. noch in einem angemessenen Verhältnis zum Gesamteinnahmenvolumen des VWH.

Bei den ausstehenden Forderungen handelt es sich hauptsächlich um die ausstehende Verbandsgemeindeumlage der Gemeinden Ahlsdorf, Benndorf und Hergisdorf in Höhe von insgesamt 597.963,10 EUR sowie um Benutzungsgebühren und Erstattungen von Ausgaben des VWH für die Kindertagesstätten der Verbandsgemeinde in Höhe von insgesamt 46.170,40 EUR.

Die **Kasseneinnahmereste im VMH** betragen insgesamt 28.199,43 EUR. Sie resultieren aus Zuweisungen für Investitionen vom Land für die Grundschulen Klostermansfeld und Blankenheim in Höhe von 14.295,62 EUR bzw. 13.903,81 EUR. Die weitergehende Prüfung zeigte nachstehendes Ergebnis:

Am 29.09.2010 beantragte die Verbandsgemeinde bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt **Zuweisungen für die Einrichtung von Computerkabinetten** in den Grundschulen Klostermansfeld und Blankenheim. Mit dem 2 Änderungsbescheid vom 17.08.2012 gewährte die Investitionsbank Sachsen-Anhalt im Einvernehmen mit dem Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt der Verbandsgemeinde Zuwendungen in Höhe von insgesamt 29.444,45 EUR (Klostermansfeld: 14.777,57 EUR, Blankenheim 14.666,68 EUR).

Die Mittelanforderung der Zuweisungen für die Grundschulen erfolgte mit Datum vom 22.10.2012 in Höhe von insgesamt 29.444,45 EUR. Die Zuweisungen wurden lt. Sachbuch zum 31.12.2012 angeordnet. Gemäß § 23 Abs. 2 GemHVO sind Zahlungsanordnungen unverzüglich zu erteilen, sobald die Verpflichtung zur Leistung, der Zahlungspflichtige oder Empfangsberechtigte, der Betrag und die Fälligkeit feststehen. Der Mitteleingang ist nach Prüfung durch die Investitionsbank Sachsen-Anhalt für beide Einrichtungen mit Datum vom 11.03.2013 in Höhe von 28.199,43 EUR zu verzeichnen.

Begründet wird die Bildung der KER mit den Festlegungen in der Dienstanweisung für die ordnungsgemäße Durchführung des Jahresabschlusses 2012. Hierzu wurde in Punkt 2.1 - Überleitungsempfehlungen nach MBI LSA Nr. 51- festgelegt, dass Ein- und Auszahlungen, die erbrachte Leistungen für das Haushaltsjahr 2012 betreffen, jedoch erst im folgenden Jahr fällig werden, im Haushaltsjahr 2012 anzuordnen sind.

Der endgültige Bescheid der Investitionsbank Sachsen-Anhalt zum geprüften Verwendungsnachweis vom 10.04.2013 liegt mit Datum vom 19.12.2013 in der Verbandsgemeinde vor. Die Förderung der informations- und kommunikationstechnischen Strukturen zur Nutzung elektronischer Medien an den allgemeinbildenden Schulen beträgt damit insgesamt 28.199,43 EUR.

Der Abbau der mahnfähigen Einnahmerückstände erfolgt durch ein verstärktes Mahnwesen. Bei erfolglos bleibenden Mahnungen veranlasst die Kasse der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra unverzüglich die Vollstreckung.

Die **Kassenausgabereste** im VWH in Höhe von 56.855,79 EUR sind überwiegend auf die nachstehenden Leistungen zurückzuführen:

HST	Bezeichnung	Betrag
00000.42100	Pensionsrückstellungen	8.510,80 EUR
02000.53000	Lizenzgebühren, Softwarepflege	1.979,61 EUR
21160.54210	Reinigungsleistungen Grundschule Klostermansfeld	1.622,34 EUR
21170.67200	Erstattung von Ausgaben des VWH an Gemeinden (Leistungen der Gemeinde Bornstadt an Stadt Allstedt / OT Holdenstedt)	3.589,12 EUR
46411.67800	Erstattung von Ausgaben des VWH an übrige Bereiche	4.142,72 EUR
46450.67800	Erstattung von Ausgaben des VWH an übrige Bereiche	28.748,99 EUR

Die weiteren KAR betreffen größtenteils Bewirtschaftungskosten der einzelnen Einrichtungen der Verbandsgemeinde. Im Rechenschaftsbericht 2012 wird dazu angeführt, dass die KAR Ausgaben betreffen, die auf Grund der Einführung der Doppik ab 2013 dem Haushaltsjahr 2012 noch zugeordnet worden sind. Die Zahlungen erfolgten 2013.

Die Verfahrensweise entspricht den Festlegungen des Pkt. 2.1 der Dienstanweisung für die ordnungsgemäße Durchführung des Jahresabschlusses 2012 in Bezug auf Auszahlungen, die erbrachte Leistungen für das Haushaltsjahr 2012 betreffen, jedoch erst im folgenden Jahr fällig werden. Diese sind im Haushaltsjahr 2012 anzuordnen.

Der VMH weist keine Kassenausgabereste aus.

5.6 Vorschuss- und Verwahrkonten

Die Vorschuss- und Verwahrkonten sind Bestandteil der Jahresrechnung bzw. des kassenmäßigen Abschlusses und im entsprechenden Buch gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 GemKVO nachzuweisen. Sie sind laufend abzuwickeln und in den kassen- sowie haushaltsmäßigen Abschluss einzubeziehen.

Die geführten Vorschusskonten der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra zeigten per 31.12.2012 den Ausgleich.

Der Verwahrbestand enthält insgesamt 765.702,37 EUR, der sich in die nachstehenden Konten gliedert:

VK 09100	allgemeine Rücklage	724.939,06 EUR
VK 00034	ungeklärte Zahlungseingänge	40.763,31 EUR

Der Bestand des Verwahrkontos 09100 per 31.12.2012 wird bestätigt.

Die stichprobenweise Prüfung des Bestandes des Verwahrkontos 00034 zeigte die nachfolgenden Vorgänge:

1. 13.940,23 EUR Bildungspauschale und Taschengeldzahlung für die Leistenden des Bundesfreiwilligendienstes für den Monat Januar 2013

2.	1.365,76 EUR	Einnahmen aus fremden Amtshilfeersuchen (z. B. Beibehaltung der Gebühren der GEZ)
3	2.724,29 EUR	Korrekturbuchung
4.	18.105,03 EUR	Vortrag der zweckgebundene Bildungspauschalen des Jahres 2012 des Bundesfreiwilligendienstes
5.	4.628,00 EUR	Vortrag der zweckgebundenen Spenden der Sparkasse MSH (PS-Lose)

Der Nachweis der zweckgebundenen Einnahmen aus der Bildungspauschale für Januar 2013 und nicht verausgabte Mittel für 2012 (Nr. 1 und 4) sowie für die zweckgebundenen Spenden der Sparkasse (Nr. 5) erfolgte nach Auskunft der verantwortlichen Mitarbeiterin gemäß Pkt. 2.3 a) und b) der Überleitungsempfehlungen (Bek. des MI vom 08.11.2006, MBl. LSA S. 748) im genannten Verwaehrkonto.

Nach Rücksprache mit dem Fachdienst Finanzen erfolgte die Korrekturbuchung (Ild. Nr. 3) für Lohnberechnungen, bei der für zwei Beschäftigte Nachzahlungen aufgrund von Mehrstunden in den Monaten September bis Dezember 2012 notwendig waren, einschließlich der ZVK- und SV-Leistungen. Auf Grund der Einführung der Doppik ab 2013 sollten diese Ausgaben nach Entscheidung der Verbandsgemeinde noch im Haushaltsjahr 2012 buchmäßig nachgewiesen werden. Die einzelnen Ausgaben wurden im folgenden Haushaltsjahr den entsprechenden Kostenstellen zugeordnet und die jeweiligen Beiträge angewiesen.

Tz₃ Zu beanstanden ist der Nachweis der Korrekturbuchung im Verwaehrkonto. Die Ausgaben waren eindeutig dem VWH zuzuordnen und demzufolge auch in diesem nachzuweisen.

6 Haushaltsdurchführung

6.1 Einhaltung des Haushaltsplanes

Die Haushaltsansätze wurden im Berichtsjahr mit den nachstehenden Endergebnissen bewirtschaftet:

	Haushaltsansatz	Anordnungssoll	Abweichung	v. H.
Verwaltungshaushalt				
Einnahmen	7.043.100 EUR	7.279.038,95 EUR	+ 235.938,95 EUR	103,35
Ausgaben	7.043.100 EUR	7.279.038,95 EUR	+ 235.938,95 EUR	103,35

	Haushaltsansatz	Anordnungssoll	Abweichung	v. H.
<u>Vermögenshaushalt</u>				
Einnahmen	209.000 EUR	635.307,31 EUR	+ 426.307,31 EUR	303,97
Ausgaben	209.000 EUR	635.307,31 EUR	+ 426.307,31 EUR	303,97

Im **Verwaltungshaushalt** des geprüften Haushaltsjahres zeichneten sich nachstehende Mehreinnahmen ab:

- Gebühren u. ä. Entgelte, zweckgebundene Abgaben + 43.934,31 EUR
- Erstattungen von Ausgaben des VWH vom Bund sowie von übrigen Bereichen + 184.559,86 EUR
- Zuweisungen und Zuschüsse
(vom Bund, vom Land, von Gemeinden, von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen sowie von privaten Unternehmen) + 45.741,82 EUR

Die mit der Haushaltsplanung veranschlagten weiteren Finanzeinnahmen und die Zuführung vom VMH zum VWH wurden mit der Haushaltsdurchführung nicht erreicht bzw. waren im Ergebnis der Jahresrechnung nicht erforderlich. Die Haushaltsrechnung 2012 weist hier Mindereinnahmen in Höhe von insgesamt 35.568,27 EUR aus.

Im geprüften Haushaltsjahr zeigt die Haushaltsrechnung (ohne Berücksichtigung der Zuführung zum VMH von 595.184,08 EUR) Minderausgaben in Höhe von insgesamt 359.245,13 EUR, die hauptsächlich in den nachstehenden Gruppierungen entstanden:

- Personalausgaben ./ 99.905,61 EUR
- Unterhaltungsaufwand ./ 91.036,70 EUR
- Zuweisungen und Zuschüsse ./ 64.470,79 EUR
- Erstattungen von Ausgaben des VWH ./ 171.800,24 EUR

Beim Unterhaltungsaufwand und den Erstattungen von Ausgaben des VWH werden die Minderausgaben in den nachstehenden Gruppierungen nachgewiesen:

Gruppierung	Bezeichnung	Abweichung
50/51	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen und des sonstigen unbeweglichen Vermögens	./ 53.813,66 EUR
52	Geräte, Ausstattung- und Ausrüstungsgegenstände	./ 7.834,03 EUR
56, 57/63	weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	./ 24.813,11 EUR
64,65,66	Steuern und Geschäftsausgaben des VWH	./ 32.351,52 EUR

Gruppierung	Bezeichnung	Abweichung
670	Erstattung von Ausgaben des VWH an den Bund	./ 1.605,99 EUR
672	Erstattung von Ausgaben des VWH an Gemeinden	./ 4.032,98 EUR
678	Erstattung von Ausgaben des VWH an übrige Bereiche	./ 166.161,27 EUR

Im Ergebnis der Haushaltsrechnung war der Verbandsgemeinde aufgrund der Mehreinnahmen von 235.938,95 EUR und der Minderausgaben von 359.245,13 EUR eine Zuführung zum VMH möglich, die mit der Haushaltsplanung nicht veranschlagt war. Diese Zuführung in Höhe von insgesamt 595.184,08 EUR stellt eine Mehrausgabe dar und mit dem endgültigen Ergebnis der Jahresrechnung zeigt der Haushaltsvergleich die o. g. Mehrausgaben von 235.938,95 EUR.

Die Mehreinnahmen des **Vermögenshaushaltes** haben ihre Hauptursache in der vorgenommenen Zuführung vom VWH zum VMH (595.184,08 EUR), der die nicht benötigte Entnahme aus der Rücklage (160.000,00 EUR) gegenübersteht.

Die mit der Haushaltsplanung veranschlagte Zuführung zum VWH war 2012 nicht erforderlich, hier zeigt die Jahresrechnung Minderausgaben von 24.000,00 EUR. Bei dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens ist ebenfalls eine Minderausgabe von 44.562,64 EUR zu verzeichnen.

Den Forderungen des § 44 Abs. 4 GemHVO, die wichtigsten Ergebnisse der Jahresrechnung und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern, wurde mit dem Rechenschaftsbericht 2012 im Wesentlichen entsprochen.

6.2 Einnahmen und Ausgaben

6.2.1 Jahresabschlussbuchungen zum Haushaltsausgleich

Die **Zuführung vom VWH an den VMH** muss gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 GemHVO mindestens so hoch sein, damit die Kreditbeschaffungskosten und die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden können, soweit dafür keine Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 GemHVO zur Verfügung stehen.

Die Höhe der Mindest-(Pflicht-)zuführung an den VMH ergibt sich lt. Jahresrechnung wie folgt:

Ordentliche Tilgung	27.944,55 EUR
+ Kreditbeschaffungskosten	0,00 EUR
./. tilgungsbezogene Ersatzdeckungsmittel	
(§ 1 Abs. 1 Nr. 2 – 4 GemHVO)	0,00 EUR

= Mindest-(Pflicht-)zuführung **27.944,55 EUR**

Im Rahmen der Arbeiten zum Jahresabschluss erfolgte eine Zuführung vom VWH zum VMH in Höhe von 595.184,08 EUR. Die gesetzlich vorgeschriebene Pflichtzuführung wurde in der vorgeschriebenen Höhe geleistet. Der Gemeinde war es im geprüften Haushaltsjahr möglich, dem Vermögenshaushalt Mittel zur Finanzierung von Ausgaben zur Verfügung zu stellen, die ihren Ursprung in den laufenden Einnahmen des Verwaltungshaushaltes haben.

Eine **Zuführung vom VMH an den VWH** wurde 2012 nicht vorgenommen.

6.2.3 Rücklagen

Nach § 168 GO LSA und § 20 GemHVO hat die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra eine Rücklage in angemessener Höhe zu bilden. Zugleich ergibt sich aus den genannten Rechtsvorschriften auch die Verpflichtung, die Rücklagenmittel ausschließlich zur Sicherung der Haushaltswirtschaft sowie für Zwecke des VMH anzusparen. Die Berechnung des Sockelbetrages der Rücklage kann sich durch die Bildung der Verbandsgemeinde nur auf die Ausgaben der Verwaltungshaushalte 2010 und 2011 beziehen.

Zum Jahresende 2012 weist die Übersicht über die Rücklagen einen Bestand in Höhe von insgesamt 724.939,06 EUR aus.

Der Mindestbestand der allgemeinen Rücklage in Höhe von 67.459,25 EUR gemäß § 20 Abs. 2 GemHVO ist gewährleistet.

6.2.4 Umsetzung des § 1 der GemHVO

Nach § 93 Abs. 2 GO LSA sind die Einnahmen und Ausgaben in einen Verwaltungshaushalt bzw. Vermögenshaushalt zu gliedern. § 1 GemHVO präzisiert die Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben zum jeweiligen Teilhaushalt. Während der Verwaltungshaushalt den laufenden

Verwaltungsbetrieb umfasst, enthält der Vermögenshaushalt alle Einnahmen und Ausgaben, die vermögensverändernde Wirkung besitzen. Die stichprobenweise Prüfung ergab keine Beanstandungen.

6.3 Nachweisführung der Rechnungsbeträge

Zur Einhaltung der Anordnungs- und Feststellungsbefugnis ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass gegen die gesetzlichen sowie internen Festlegungen verstoßen wurde. Grundlagen der Zeichnungsbefugnisse bildet die Dienstanweisung über das Anordnungswesen in der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra vom 13.01.2010.

Die Vorschriften des § 7 Abs. 2 der GemKVO besagen, dass Zahlungsanordnungen unverzüglich zu erteilen sind, sobald die Verpflichtung zur Leistung, der Zahlungspflichtige oder Empfangsberechtigte, der Betrag und die Fälligkeit feststehen. Die rechtzeitige Sollstellung der rechtlich fällig gewordenen Ausgaben war nicht in jedem Fall gegeben. Gewährte Rabatte und Skonti wurden vom Rechnungsendbetrag abgesetzt. Beanstandungen ergaben sich auch bezüglich der Fälligkeit, d. h., die Angaben der Fälligkeit der Rechnung zeigen nicht in jedem Fall die Übereinstimmung mit den Angaben der Auszahlungsanordnung.

Die nachstehende Tabelle zeigt die einzelnen Abweichungen (siehe farbliche Hinterlegung):

lfd. Nr.	HST	Betrag in EUR	Rechnung vom	Posteingang vom	Datum der Anordnung	Fälligkeit lt. Anordnung	Fälligkeit lt. Rechnung
	VMH						
1	02000.93550	593,81	21.12.2012	27.12.2012	27.12.2012	27.12.2012	06.01.2013
2		346,29	27.12.2012	27.12.2012	27.12.2012	27.12.2012	11.01.2013
3		399,00	20.12.2012	keine Angabe	27.12.2012	27.12.2012	30.12.2012
4	13000.93500	13.166,40	22.11.2012	26.11.2012	18.12.2012	18.12.2012	05.01.2013
5		5.009,99	07.12.2011	08.12.2011	02.03.2012	02.03.2012	06.01.2012
	VWH						
6	02000.50100	292,81	24.07.2012	26.07.2012	07.08.2012	07.08.2012	07.08.2012
7		359,41	14.05.2012	15.05.2012	21.05.2012	21.05.2012	28.05.2012
8	02000.52000	82,71	31.08.2012	03.09.2012	04.09.2012	04.09.2012	15.09.2012
9		79,40	09.05.2012	keine Angabe	10.05.2012	10.05.2012	23.05.2012

lfd. Nr.	HST	Betrag in EUR	Rechnung vom	Posteingang vom	Datum der Anordnung	Fälligkeit lt. Anordnung	Fälligkeit lt. Rechnung
10		65,56	10.02.2012	13.02.2012	23.02.2012	23.02.2012	20.03.2012
11	02000.52020	114,02	15.11.2012	keine Angabe	21.11.2012	21.11.2012	29.11.2012
12		3.674,17	07.08.2012	10.08.2012	30.08.2012	30.08.2012	24.08.2014
13		1.640,77	02.07.2012	keine Angabe	06.07.2012	06.07.2012	16.07.2012
14		3.674,77	03.05.2012	07.05.2012	14.05.2012	21.05.2012	17.05.2012
15		385,56	01.04.2012	04.04.2012	05.04.2012	05.04.2012	14.05.2012
16	13100.51000	354,98	14.11.2012	14.11.2012	28.11.2012	28.11.2012	14.11.2012
17	13100.52000	139,23	13.12.2012	17.12.2012	18.12.2012	18.12.2012	27.12.2012
18		85,68	12.12.2012	13.12.2012	13.12.2012	13.12.2012	01.01.2013
19		239,18	17.10.2012	22.10.2012	13.12.2012	13.12.2012	31.10.2012
20		491,47	17.10.2012	19.10.2012	02.11.2012	02.11.2012	31.10.2012
21		535,50	06.09.2012	12.09.2012	01.10.2012	01.10.2012	05.10.2012
22		664,84	13.03.2012	keine Angabe	02.04.2012	02.04.2012	12.04.2012

Tz₄ Das RPA verweist auf §§ 7 und 17 Abs. 1 GemKVO hinsichtlich der Beachtung der rechtzeitigen Sollstellung und des Umgangs mit den Fälligkeitsterminen, was bei den aufgezeigten Fällen nicht ausreichende Beachtung fand.

Die Prüfung der Ausgaben für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (HST 02000.50100) zeigte, dass den Auszahlungsanordnungen mit den lfd. Nrn. 6 und 7 Rechnungen für Renovierungsarbeiten im Verwaltungsamt in Höhe von 292,81 EUR und 357,41 EUR beigelegt waren. Die Prüfung der Rechnungen war aufgrund der pauschalen Angaben und des Fehlens der in der Rechnung benannten Lieferscheine nicht nachvollziehbar.

Ebenfalls nicht nachprüfbar waren drei Ausgaben in der HST 13100.57020 (Ehrungen, Gastlichkeit, Repräsentationen) in Höhe von 295,00 EUR, 637,50 EUR und 300,00 EUR für Verpflegungen bei der Jahresabschlussveranstaltung, der 125-Jahr-Feier und der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Helbra. Dem Belegwesen waren zwar die entsprechenden Quittungen über Speisen und Getränke beigelegt, aufgrund fehlender detaillierter Aufstellungen waren diese nicht prüfbar.

Tz₅ Die mit dem Vollzug der Feststellungs- und Anordnungsbefugnis verbundene Kontrollpflicht ist nicht ausreichend erfolgt (§ 11 GemKVO). Sind zahlungsbegründende Nachweise mangelhaft, ist die Annahme und Bezahlung zu verweigern, bis die Rechtmäßigkeit hergestellt ist.

Bei der stichprobenweisen Prüfung der Ausgaben des VWH stellte die Prüferin in der Haushaltsstelle 13100.52000 eine doppelte Bezahlung der Rechnung Nr. 40229303441 vom 19.10.2012 in Höhe von 254,54 EUR fest. Die 1. Anordnung mit der Sachbuch-Nr. 2.000031.7 wurde vom Fachdienst Ordnung und Sicherheit (hier: der Leiterin und einem Mitarbeiter) aufgrund der Originalrechnung erstellt. Die 2. Anordnung mit der Sachbuch-Nr. 2.000034.4 erstellte ebenfalls der o. g. Fachdienst (hier: die gleichen Verantwortlichen wie bei der 1. AO) anhand einer Kopie.

Tz₆ Aufgrund der doppelten Überweisung der Rechnung wurde das Ergebnis der Jahresrechnung im VMH in Höhe von 254,54 EUR negativ beeinflusst.

Nach Rücksprache einer Sachbearbeiterin des Fachdienstes Finanzen mit dem betreffenden Unternehmen am 26.06.2014 wurde von diesem die umgehende Erstattung zugesichert. Ein Geldeingang bei der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra erfolgte bis zur Beendigung der Prüfung nicht.

Die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln ist nur mit Hilfe einer laufenden Überwachung möglich. § 26 Abs. 2 und 3 GemHVO sehen für die Ausgaben die Führung von Haushaltsüberwachungslisten vor. Die Haushaltsüberwachungslisten sind mehrfach im Jahr mit den Kassenkonten abzustimmen. Durch den Vergleich sollen Buchungsfehler gefunden und bereinigt werden. In der Praxis hat sich die vierteljährliche Abstimmung bewährt.

Tz₇ Dieses Überwachungs- und Abstimmungsverfahren sollte künftig Anwendung finden.

Die HST 13100.56200 zeigt im Berichtsjahr Dienstreisekosten in Höhe von insgesamt 220,40 EUR (einschl. des gebildeten KAR über 108,00 EUR) und Ausgaben für die Verpflegung der Mitglieder der FFW bei Ausbildungen, Einsatzübungen und bei Einsätzen in Höhe von 154,00 EUR. Die Verpflegungsaufwendungen wurden im laufenden Haushaltsjahr der entsprechenden

Gruppierung zugebucht, so dass per 31.12.2012 nur die Dienstreisekosten bei Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen ausgewiesen werden.

Die Prüfung ergab, dass der gebildete KAR eine Ausgabe betrifft, die auf Grund der Einführung der Doppik ab 2013 dem Haushaltsjahr 2012 noch zugeordnet wurde. Die Zahlung erfolgte 2013.

Mit § 4 Abs. 8 der Entschädigungssatzung beschloss der Verbandsgemeinderat lediglich, dass jedes aktive Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr 5,00 EUR pro Teilnahme an Einsätzen und Ausbildungsveranstaltungen erhält. Beim Zusammenfallen von Einsatz und Ausbildung wird die Aufwandsentschädigung nur einmal gezahlt.

Zu dieser Entschädigung ist anzumerken, dass gemäß § 9 Abs. 4 BrSchG den Kameraden aus der Verpflichtung zum Einsatzdienst und aus diesem Dienst selbst kein Nachteil erwachsen darf. Bei der Höhe der Entschädigung sollte der Charakter der ehrenamtlichen Tätigkeit beachtet werden. Die Rundverfügung 21/09 über Entschädigung ehrenamtlich Tätiger im Bereich Freiwillige Feuerwehr des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 17.09.2009 besagt in Bezug auf die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr (Erlass des MI vom 17.08.2008, AZ: 31.21-10041), dass eine Entschädigung in Betracht kommt. Ob diese als Pauschalbetrag oder ein konkreter Auslagenersatz gewährt wird, liegt im Ermessen der Kommune. Danach ist die Gewährung einer pauschalen Aufwandsentschädigung von monatlich 5,00 EUR bzw. von 5,00 EUR pro Einsatz gerechtfertigt.

Im Berichtsjahr verausgabte die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra Aufwandsentschädigungen in Höhe von insgesamt 47.460,52 EUR. Darin enthalten sind zum Einen die Entschädigungen für den Gemeindefeuerleiter, die Ortswehrleiter sowie deren Stellvertreter und der Kinder- und Jugendwarte. Zum Zweiten werden hier die Aufwandsentschädigungen für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen und Einsätzen (gem. § 4 Abs. 8 der Entschädigungssatzung in Höhe von 5,00 EUR/Einsatz) sowie die Entschädigungen für Mitglieder der Verbandsgemeindefeuerwehr aufgrund der Abstellung zu Brandsicherheitswachen (gem. § 4 Abs. 9 der Entschädigungssatzung in Höhe von 15,00 EUR/Stunde) ausgewiesen. Anzumerken ist, dass die Kostendeckung in Bezug auf die Entschädigung bei Brandsicherheitswachen mit der Erhebung von Kostenersatz für Feuerwehrleistungen gemäß der Kostensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra vorgenommen wird.

Im Ergebnis einer stichprobenweisen Prüfung stellen sich die angeordneten Entschädigungen wie folgt dar:

in EUR

Gemeinde	Entschädigung der Gemeinde- und Ortswehrleiter sowie Kinder- und Jugendwarte	Entschädigung für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen und Einsätzen	Gesundheitsvorsorge
Verbandsgemeinde	3.000,00	0,00	0,00
Helbra	3.000,00	4.620,00	0,00
Ahlsdorf	3.000,00	3.370,00	175,52
Hergisdorf	2.400,00	1.210,00	0,00
Wimmelburg	2.400,00	2.490,00	0,00
Benndorf	2.400,00	3.605,00	0,00
Klostermansfeld	3.000,00	5.635,00	0,00
Bornstedt	1.200,00	500,00	0,00
Blankenheim	3.000,00	2.455,00	0,00
gesamt	23.400,00	23.885,00	175,52

Der Vergleich der beschlossenen Entschädigungen für die Mitglieder der Feuerwehr mit den zu diesem Zeitpunkt gültigen Festlegungen des MI LSA (RdErl. MI vom 17.12.2008, zuletzt geändert durch RdErl. MI vom 30.10.2009, MBl. LSA, S.749) zeigt Übereinstimmung, wie auch die nachstehende Tabelle zeigt.

Funktionsträger	Entschädigung nach § 7 Abs. 1 bis 5 der Satzung	nach RdErl. des MI LSA zulässig
Gemeindewehrleiter	200,00 EUR	200,00 EUR
Ortswehrleiter	100,00 EUR	100,00 EUR
Kinder- und Jugendwarte der Ortswehren	50,00 EUR	80,00 EUR

Zur Höhe der Entschädigungen ergab die Prüfung keine Beanstandungen.

Zwischen zwei Haushaltsjahren werden Zahlungen (Soll-Einnahmen / Soll-Ausgaben) gemäß § 43 GemHVO abgegrenzt, d. h. die Fälligkeit der Zahlungen ist entscheidend für die Zuordnung zum jeweiligen Haushaltsjahr. Bei der stichprobenweisen Prüfung wurden die nachstehenden Feststellungen getroffen, die diesem Grundsatz widersprechen:

HST	Betrag	Grund der Ausgabe	Anordnung vom	Fälligkeit zum
02000.93550	593,81 EUR	Alarm für die EDV-Anlage	27.12.2012	06.01.2013
	346,29 EUR	LED-Druckers OKI B431dn	27.12.2012	11.01.2013
13000.93500	13.166,40 EUR	Rettungssatz Lukas, Umbau Rettungszylinder	18.12.2012	05.01.2013

Der Rechenschaftsbericht 2012 enthält hierzu keine Aussagen. Rücksprachen ergaben, dass die Ausgaben auf Grund der Einführung der Doppik ab 2013 noch dem Haushaltsjahr 2012 zugeordnet werden sollten. Die Zahlungen erfolgten 2013. Wie bereits im Prüfungsbericht (S. 16) bei den Kassenausgaberesten des VWH dargestellt wurde, lag auch hier keine innerdienstliche Anweisung des Verbandsgemeindebürgermeisters zu dieser Verfahrensweise vor.

Tz₈ Die Forderungen des § 43 GemHVO zur Rechnungsabgrenzung sind zu beachten.

Die Belege enthalten die Mindestanforderungen gemäß § 7 der GemHVO.

6.4 Vermögensnachweis einschl. Vermögensverwaltung

Prüfungsgrundlage bilden die haushaltsrechtlichen Vorschriften des § 104 Abs. 2 GO LSA sowie der §§ 2 Abs. 2 Nr. 4, 38, 39 und 44 GemHVO. Die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra besitzt lt. der vorgelegten Vermögensübersicht 31.12.2012 kein **Vermögen** nach § 39 Abs. 1 und 2 GemHVO.

Entsprechend § 38 Abs. 1 GemHVO hat die Verbandsgemeinde über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und bewegliche Sachen, die ihr Eigentum sind oder ihr zustehen, Bestandsverzeichnisse zu führen. Aus den Verzeichnissen müssen Art und Menge sowie Standort der Gegenstände ersichtlich sein. Nach § 38 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO besteht die gesetzliche Verpflichtung zur Nachweisführung für bewegliche Sachen ab einem Anschaffungswert über 410 EUR (netto).

In Vorbereitung der Einführung der Doppik sind nur zum **Nachweis der beweglichen Sachen des Anlagevermögens** Inventurlisten per 31.12.2012 vorgelegt worden. Die Inventuren wurden in den einzelnen Einrichtungen der Gemeinde in folgenden Zeiträumen durchgeführt:

Freiwillige Feuerwehren	10.10.2012 bis 06.12.2012
Kindertagesstätten	15.10.2012 bzw. ohne Aufnahmedatum für die Kita Bornstedt
Bibliotheken/Grundschulen/Turnhallen	26.09.2012 bis 24.01.2013
Fachdienste der Verbandsgemeinde	13.11.2012 bis 19.12.2012

Tz₉ Zu beanstanden ist, dass für die technikunterstützte Informationsverarbeitung bezüglich der Software für die Verbandsgemeinde keine Verzeichnisse erstellt waren, sondern nur die einzelnen Rechnungskopien nachgehalten waren.

Eine Wertung der Inventurergebnisse, z. B. die Bestätigung der Übereinstimmung des tatsächlich vorhandenen Bestandes mit dem Bestandsverzeichnis wurde von den Verantwortlichen nur für die Gemeindebibliothek Benndorf, die Grundschulen Klostermansfeld, Blankenheim und Ahlsdorf sowie die Turnhalle Ahlsdorf vorgenommen.

Tz₁₀ Seitens der Verantwortlichen ist auf die Vollständigkeit der Inventurunterlagen zu achten.

Die im Berichtsjahr erworbenen beweglichen Sachen des Anlagevermögens für die Freiwilligen Feuerwehren Klostermansfeld und Wimmelburg wurden in den entsprechenden Bestandsverzeichnissen nachgewiesen, ebenso wie die Anschaffungen für Atemschutztechnik, die einzelnen Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde zuzuordnen waren.

Weitere Vorgänge für das unbewegliche Vermögen liegen nicht vor.

Tz₁₁ Eine ordnungsgemäße Vermögensverwaltung kann das RPA für das Haushaltsjahr 2012 nicht bestätigen.

6.6 Schuldennachweis

Per 31.12.2012 betragen die **Schulden** 311.595,37 EUR. Bei diesen Schulden handelt es sich um Kreditschulden.

Der Schuldenstand entwickelte sich lt. der Übersicht im geprüften Haushaltsjahr wie folgt:

	in EUR
Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	339.539,92
Tilgung	27.944,55
Sonstige Abgänge	0,00
Sonstige Abgänge (Komm Invest)	0,00
Stand am Ende des Haushaltsjahres	311.595,37

Die Belastung durch den Schuldendienst darf die Aufgabenerfüllung der Kommune nicht beeinträchtigen oder gar ernsthaft gefährden. Eine starre Verschuldungsgrenze ist gesetzlich nicht festgelegt. Von einer dauernden Leistungsfähigkeit kann bei einem ausgeglichenen Haushalt regelmäßig ausgegangen werden, wenn die Schuldendienstquote (Verhältnis des Schuldendienstes zu den allgemeinen Deckungsmitteln) einen Orientierungsmaßstab von ca. 10 v. H. nicht überschreitet.

Die Schuldendienstquote für das Haushaltsjahr 2012 stellt sich wie folgt dar:

	in EUR
Zinsen	11.280,33
Tilgung	27.944,55
Schuldendienst	39.224,88
Soll-Einnahmen VWH *	4.852.404,73
Anteil an Soll-Einnahmen	0,81 v. H.

* bereinigte Soll-Einnahmen ohne Zuführung vom VMH zum Haushaltsausgleich und zweckgebundene Einnahmen

Das Verhältnis des Schuldendienstes zum Orientierungsmaßstab ist geringfügig und die dauernde Leistungsfähigkeit der Verbandsgemeinde gewährleistet.

Der Nachweis der Schuldenbewegungen zum Beginn und Ende des Haushaltsjahres (§ 40 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 44 Abs. 2 GemHVO) wurde im zu prüfenden Haushaltsjahr erbracht.

Kassenkredite nach § 167 GO LSA dürfen nur bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufgenommen werden. Mit der Haushaltssatzung 2012 wurde der Höchstbetrag der Kassenkredite mit 1.408.600 EUR festgesetzt. Im Berichtsjahr erforderte die Finanzsituation der Verbandsgemeinde eine kurzzeitige Inanspruchnahme, dafür waren Zinsleistungen in Höhe von 77,24 EUR zu erbringen.

Die Haushaltsrechnung 2012 zeigt Ausgaben im Rahmen **kreditähnlicher Rechtsgeschäfte**. Per 31.12.2012 bestanden für die Verbandsgemeinde Verpflichtungen aus 5 Leasingverträgen. Die Jahresrechnung weist Ausgaben in Höhe von 22.649,58 EUR für diese Verpflichtungen aus.

Die Leasingverträge wurden abgeschlossen für:

- drei Fahrzeuge für die Feuerwehren der Verbandsgemeinde, der Gemeinde Ahlsdorf und der Gemeinde Benndorf sowie
- zwei Fahrzeuge für das Verwaltungsamt.

Die Leasingverträge für die Fahrzeuge der Feuerwehren der Gemeinden Ahlsdorf und Benndorf sowie des Verwaltungsamtes wurden für eine Laufzeit von je 42 Monaten geschlossen. Sie stellten ein Geschäft der laufenden Verwaltung dar und eine Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde war gemäß § 100 Abs. 5 GO LSA nicht erforderlich.

Tz 12 Für das Fahrzeug der Feuerwehr der Verbandsgemeinde wurde bis zur Beendigung der Prüfung kein Vertrag vorgelegt. Damit bestand keine Möglichkeit der Prüfung, ob es sich hier um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt oder ob die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde nach § 100 Abs. 5 GO LSA erforderlich war.

7 Schlussbemerkungen

Dieser Schlussbericht gibt das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung wieder. Die in den Bestandteilen und Anlagen der Jahresrechnung ausgewiesenen und für endgültig erklärten Daten sind in den jeweiligen Berichtspunkten aufgezeigt.

Die Haushaltssatzung kam im Berichtsjahr rechtsgültig zustande. Der Haushaltsausgleich gemäß § 156 Abs. 3 der GO LSA war für den Verwaltungshaushalt und den Vermögenshaushalt gewährleistet.

Die nachgewiesenen Einnahmen und Ausgaben stimmen mit den Kassenbüchern überein. Sie sind im Einzelnen, bis auf die im Bericht aufgezeigten Mängel, sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt.

Die Abschlussergebnisse 2011 wurden ordnungsgemäß in die Bücher des Haushaltsjahres vorgetragen. Der Haushaltsabschluss ist rechnerisch richtig. Im Ergebnis der Jahresrechnung wurde in beiden Teilhaushalten der Haushaltsausgleich erreicht.

Mit dem Rechnungsergebnis 2012 wird ein Rücklagenbestand in Höhe von 724.939,06 EUR ausgewiesen. Der Mindestbestand der Rücklage gem. § 20 Abs. 2 GemHVO ist zum 31.12. gewährleistet.

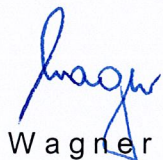
Der Vermögensnachweis ist nicht gesichert und in Bezug auf die Wertung der vorgenommenen Inventur zu beanstanden.

Die Schulden in Höhe von 311.595,37 EUR wurden per 31.12.2012 entsprechend den geltenden Bestimmungen richtig nachgewiesen. Die Schuldendienstquote liegt bei 0,81 v. H.

Soweit erforderlich, werden Beanstandungen im Prüfungsbericht zum gegebenen Zeitpunkt erneut aufgegriffen. Eine beschlossene Entlastung des Bürgermeisters bedeutet nicht, dass bisher nicht festgestellte Verstöße, bezogen auf das Haushaltsjahr, geheilt sind. Sie können jederzeit in Prüfungen aufgegriffen und in Prüfungsberichte aufgenommen werden. Auch nach Erteilung der Entlastung besteht die Verpflichtung, noch nicht ausgeräumte Prüfungsfeststellungen aufzuklären.

Nach Bestätigung der Kenntnisnahme des Berichtes durch Unterschrift, ist dieser bitte umgehend dem Rechnungsprüfungsamt zur Verfügung zu stellen.

Das RPA verweist abschließend auf die Festlegungen zur Fertigung einer Stellungnahme gemäß § 170 Abs. 2 GO LSA sowie auf die Mitteilung, öffentliche Bekanntmachung und Auslegung gemäß § 170 Abs. 5 GO LSA.

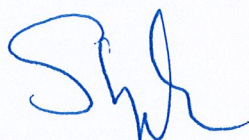


Wagner
Kreisoberamtsrätin

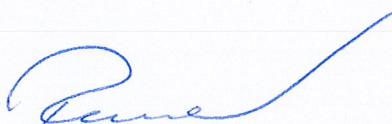


Schulz
Kreisoberinspektorin

Kenntnis genommen:



Skrypek
Verbandsgemeinde-
bürgermeister



Renner
Fachdienstleiterin
Zentrale Dienste und Finanzen

Verteiler:

nach Kenntnisnahme an Amt für Recht und Kommunalaufsicht, Sachgebiet Allgemeine Kommunalangelegenheiten, über Landrat und den Leiter der Stabsstelle

Stellungnahme des Verbandsbürgermeisters

zum Prüfbericht

über die Prüfung der Jahresrechnung 2012

der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra

Stellungnahme der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra zum Prüfbericht der Jahresrechnung 2012

Vormerkungen

Die Vorbereitung und ordnungsgemäße Durchführung des Jahresabschlusses, an der alle Fachdienste beteiligt sind, wurde in der Dienstanweisung zum Jahresabschluss 2012 geregelt.

Hierin sind die durchzuführenden Maßnahmen terminisiert und die nachzuweisenden Unterlagen festgelegt.

Gemäß § 170 i.V.m. § 85 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (§ 156 (2) KVG) soll die Jahresrechnung innerhalb von vier Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden.

Sie ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Der Verbandsbürgermeister stellt die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung fest und legt sie mit dem Bericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme zu diesem Bericht dem Verbandsgemeinderat vor.

Die Prüfung der Jahresrechnung 2012 erfolgte durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreis Mansfeld – Südharz in der Zeit vom 12.06.2014 bis 15.07.2014 überwiegend in den Diensträumen des Rechnungsprüfungsamtes.

Die örtliche Erhebung und Abstimmung zum Belegwesen erfolgte am 18.06.2014 und 26.06.2014 im Verwaltungsamt Mansfelder Grund – Helbra.

1. Feststellung der Jahresrechnung

Grundlage der Haushaltswirtschaft für das Haushaltsjahr 2012 war die am 16.02.2012 beschlossene Haushaltssatzung 2012.

Verwaltungshaushalt	Einnahmen	Ausgaben
Haushalt	7.043100 €	7.043.100 €

Vermögenshaushalt

Haushalt	209.000 €	209.000 €
----------	-----------	-----------

Die Umlage zur Deckung des Finanzbedarfs der Verbandsgemeinde wurde gemäß der §§ 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes (FAG LSA vom 16.12.2009 (GVBl. LSA, S 684), mit in Kraft treten vom 01.01.2010, in Hundertsätzen aus den Steuerkraftmesszahlen und der allgemeinen Zuweisungen aus 2010 bemessen.

Entsprechend der Haushaltssatzung wurde die Verbandsgemeindeumlage der Mitgliedsgemeinden für das Haushaltsjahr 2012 auf 46,95 von Hundert der Umlagegrundlagen festgesetzt.

Die Umlage zur Deckung des Finanzbedarfs der Verbandsgemeinde wurde auf 4.199.500 € festgesetzt.

Die Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra wurde mit Schreiben vom 27.02.2012 der Kommunalaufsicht des Landkreis Mansfeld-Südharz zur Genehmigung vorgelegt.

Mit Posteingang vom 30.03.2012 erfolgte die Genehmigung der Haushaltssatzung 2012 durch die Kommunalaufsicht des Landkreis Mansfeld-Südharz.

Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung wurde im Helbraer Kommunalanzeiger, Heft Nr. 4 vom 14.04.2012 vorgenommen.

Jahresrechnung

Die Jahresrechnung wurde ordnungsgemäß aufgestellt und die Vollständigkeit und Richtigkeit durch den Verbandsgemeindebürgermeister der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra am 16.05.2013 festgestellt.

Die Verbandsgemeinde schloss das Haushaltsjahr 2012 mit nachfolgendem vom Rechnungsprüfungsamt bestätigtem Ergebnis ab:

	lt. Haushaltsplan in EUR	Jahresrechnung in EUR	Differenz in EUR
Einnahme			
Verwaltungshaushalt	7.043.100,00	7.279.038,95	
<i>darin enthalte</i>			
<i>Zuführung vom Vermögenshaushalt</i>	<i>24.000,00</i>		
<i>Zuweisung für Bundesfreiwillige</i>	<i>43.700,00</i>	<i>63.914,48</i>	
	6.975.400,00	7.215.124,47	+ 239.724,47
Ausgabe			
Verwaltungshaushalt	7.043.100,00	7.279.038,95	
<i>darin enthalten:</i>			
<i>Zuführung zum Vermögenshaushalt</i>	<i>0,00</i>	<i>595.184,08</i>	
<i>Ausgaben für Bundesfreiwillige</i>	<i>43.700,00</i>	<i>63.914,48</i>	
	6.999.400,00	6.619.940,39	- 379.459,61
Einnahmen			
Vermögenshaushalt in Höhe	209.000,00	635.307,31	
<i>darin enthalten:</i>			
<i>Zuführung vom Verwaltungshaushalt</i>	<i>0,00</i>	<i>595.184,08</i>	
<i>Entnahme Rücklage</i>	<i>166.000,00</i>	<i>0,00</i>	
	43.000,00	40.123,23	- 2.876,77
Ausgaben			
Vermögenshaushalt in Höhe	209.000,00	635.307,31	
<i>darin enthalten:</i>			
<i>Zuführung zur Rücklage</i>	<i>0</i>		<i>495.004,35</i>
<i>Zuführung zum Verwaltungshaushalt</i>	<i>24.000,00</i>	<i>0,00</i>	
	185.000,00	140.302,96	- 44.697,04

Begründungen zu den wesentlichen Abweichungen zwischen Plan und Jahresrechnung sind im Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung 2012 zu finden.

2. Stellungnahme zu den vom Rechnungsprüfungsamt aufgeführten Beanstandungen und daraus abgeleitete Schlussfolgerungen

❖ TZ 1

Die Erstellung der Haushaltssatzung ist gemäß § 158 Abs. 1 und 4 GO LSA dem Haushaltsgrundsatz der Vorherigkeit anzupassen.

Somit muss die Haushaltssatzung jährlich bis zum 31.12. beschlossen, der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegen haben, und bis zu diesem Datum bekannt gemacht sein.

Wie bereits erwähnt, wurde die Haushaltssatzung 2012 vom Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 16.02.2012 beschlossen und mit Posteingang vom 30.03.2012 erfolgte die Genehmigung der Haushaltssatzung 2012 durch die Kommunalaufsicht des Landkreis Mansfeld-Südharz.

Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung wurde im Helbraer Kommunalanzeiger vom 14.04.2012 vorgenommen.

❖ TZ 2

Die Termineinhaltung nach § 170 Abs. 1 GO LSA ist für das Haushaltsjahr 2012 nicht gewährleistet.

Gemäß § 170 Abs. 2 GO LSA stellt der Verbandsgemeindebürgermeister die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung fest und legt sie mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme zu diesem Bericht innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres (somit 31.12.2013) dem Verbandsgemeinderat zur Beschlussfassung vor.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung wurde durch den Verbandsgemeindebürgermeister mit Datum vom 16.05.2013 festgestellt.

Der Antrag auf Prüfung der Jahresrechnung 2012 wurde erst mit Datum vom 17.02.2014 an das Rechnungsprüfungsamt beim Landkreis Mansfeld-Südharz gestellt.

Der Jahresabschluss ist innerhalb von vier Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen.

In der Ergebnisplanung des ersten Haushaltsjahres nach der Umstellung auf die doppelischen Vorschriften sind sämtliche Aufwendungen und Erträge periodengerecht abzubilden. Damit wird dem Ziel der Erfassung des periodengerechten Ressourcenaufkommens oder- Verzehr Rechnung getragen.

Um diesen Ziel gerecht zu werden, wurden in den Jahresabschluss 2012 alle Einnahmen und Ausgaben, die das Haushaltsjahr 2012 betrafen in die Jahresrechnung aufgenommen. Auch mussten in 2012 Bereinigungen der offenen Posten vorgenommen werden.

Aus diesem Grund konnte die Vorschrift des § 108a (Jahresabschluss bis zum 31.04.2013) nicht eingehalten werden.

Wie aus den Unterlagen zu erkennen ist, erfolgte der endgültige Ausdruck des Jahresabschlusses erst am 07.05.2013

❖ TZ 3

Zu beanstanden ist der Nachweis der Korrekturbuchung im Verwahrkonto. Die Ausgaben waren eindeutig dem VWH zuzuordnen und demzufolge auch in diesem nachzuweisen.

Wie im Prüfbericht beschrieben, erfolgte eine Korrekturbuchung für Lohnberechnungen aufgrund von Mehrstunden aus den Monaten September bis Dezember 2012.

Die Zahlung erfolgte in 2013.

Auf Grund der Einführung der Doppik ab 2013 sollten diese Ausgaben nach Entscheidung der Verbandsgemeinde noch im Haushaltsjahr 2012 buchmäßig nachgewiesen werden. Die Korrekturbuchung wurde in beiden Jahren im Soll ordnungsgemäß vorgenommen.

Mit der Korrektur erfolgte in 2012 gleichzeitig die Ist-Buchung.

Da aber der Kassenfluss erst in 2013 erfolgte, wurde in 2012 zum Ausgleich eine Einnahmebuchung im Verwahrbuch vorgenommen.

Da die Überweisung in 2013 erfolgte hätte 2012 ein Ausgabekassenrest in den Personalkosten erscheinen müssen und keine Ist-Buchung über Verwahr erfolgen dürfen.

❖ TZ 4

Das RPA verweist auf §§ 7 und 17 Abs. 1 GemKVO hinsichtlich der Beachtung der rechtzeitigen Sollstellung und des Umgangs mit den Fälligkeitsterminen, was bei den aufgezeigten Fällen nicht ausreichende Beachtung fand.

Die Vorschriften des § 7 Abs. 2 der GemKVO besagen, dass Zahlungsanordnungen unverzüglich zu erteilen sind, sobald die Verpflichtung zur Leistung, der Zahlungspflichtige oder Empfangsberechtigte, der Betrag und die Fälligkeit feststehen.

Wie aus der Tabelle im Prüfbericht ersichtlich, war nicht in jedem Fall die rechtzeitige Sollstellung der rechtlich fällig gewordenen Ausgaben gegeben, d. h., die Angaben der Fälligkeit der Rechnung zeigen nicht in jedem Fall die Übereinstimmung mit den Angaben der Auszahlungsanordnung.

Die verantwortlichen Mitarbeiter werden angewiesen, die vom Rechnungsprüfungsamt getroffene Feststellung zukünftig zu beachten.

❖ TZ 5

Die mit dem Vollzug der Feststellungs- und Anordnungsbefugnis verbundene Kontrollpflicht ist nicht ausreichend erfolgt (§ 11 GemKVO). Sind zahlungs-begründende Nachweise mangelhaft, ist die Annahme und Bezahlung zu verweigern, bis die Rechtmäßigkeit hergestellt ist.

Nach Rücksprache mit der Sachbearbeiterin für die Unterhaltung des Verwaltungsgebäudes liegen die Lieferscheine ordnungsgemäß abgeheftet im Fachdienst vor.

Um das Belegwesen in der Kasse nicht unnötig aufzublähen, wurden die Lieferscheine nicht dem Buchungsbeleg zugeordnet.

Wie aus dem Prüfbericht ersichtlich, waren den Ausgaben für Ehrungen, Gastlichkeit, Repräsentationen für Verpflegungen bei der Jahresabschlussveranstaltung, der 125-Jahr-Feier und der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Helbra zwar die entsprechenden Quittungen über Speisen und Getränke beigefügt, aufgrund fehlender detaillierter Aufstellungen aber nicht prüfbar.

Auch in diesen Fällen werden die verantwortlichen Mitarbeiter angewiesen, die vom Rechnungsprüfungsamt getroffene Feststellung zukünftig zu beachten.

❖ TZ 6

Aufgrund der doppelten Überweisung der Rechnung wurde das Ergebnis der Jahresrechnung im VWH in Höhe von 254,54 EUR negativ beeinflusst.

Nach Rücksprache mit dem betreffenden Unternehmen am 26.06.2014 wurde von diesem die umgehende Erstattung zugesichert. Dieser Betrag wird seit 2012 bei dem Unternehmen als Überzahlung ausgewiesen. Nach nochmaliger Rücksprache mit dem Unternehmen soll der Betrag in den nächsten Tagen erstattet werden.

❖ TZ 7

Die Überwachungs- und Abstimmungsverfahren sollten künftig Anwendung finden.

Gemäß den Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der Gemeindehaushaltsverordnung ist durch die Führung von Haushaltsüberwachungslisten zu gewährleisten, dass jederzeit festgestellt werden kann, inwieweit über Haushaltsmittel bereits verfügt worden ist.

Unsere Haushaltsüberwachungslisten werden im Computer geführt, wo Haushaltsansatz, die einzelnen Anordnungen der Ausgaben und der noch verfügbare Bestand ausgewiesen werden.

Die verantwortlichen Mitarbeiter werden angewiesen, die vom Rechnungsprüfungsamt getroffene Feststellung zukünftig zu beachten.

❖ TZ 8

**Die Forderungen des § 43 GemHVO zur Rechnungsabgrenzung sind zu beachten.
(Kassenausgabereste Vermögenshaushalt)**

Gemäß § 43 GemHVO (Kameralistik) werden Zahlungen (Soll-Einnahmen / Soll-Ausgaben) zwischen zwei Haushaltsjahren abgegrenzt, d. h. die Fälligkeit der Zahlungen ist entscheidend für die Zuordnung zum jeweiligen Haushaltsjahr.

Die Ausgaben wurden aber aufgrund der Einführung der Doppik ab 2013 noch dem Haushaltsjahr 2012 zugeordnet. Die Zahlung selbst erfolgte in 2013.

Die Verfahrensweise entspricht den Festlegungen des Pkt. 2.1 der Dienstanweisung für die ordnungsgemäße Durchführung des Jahresabschlusses 2012 in Bezug auf Auszahlungen, die erbrachte Leistungen für das Haushaltsjahr 2012 betreffen, jedoch erst im folgenden Jahr fällig werden.

Dieser Punkt entspricht der Darstellung auf Seite 15 des Prüfberichtes zu den Kassenausgaberesten des Verwaltungshaushalts.

Dieser Punkt wurde nach Rücksprache mit dem Rechnungsprüfungsamt im Schlussbericht versehentlich nicht korrigiert.

❖ TZ 9

Zu beanstanden ist, dass für die technikunterstützte Informationsverarbeitung bezüglich der Software für die Verbandsgemeinde keine Verzeichnisse erstellt waren, sondern nur die einzelnen Rechnungskopien nachgehalten waren.

❖ TZ 10

Seitens der Verantwortlichen, ist auf die Vollständigkeit der Inventurunterlagen zu achten.

❖ TZ 11

Eine ordnungsgemäße Vermögensverwaltung kann das RPA für das Haushaltsjahr 2012 nicht bestätigen.

Gemäß § 38 Abs. 1 GemHVO (156 Abs.2 KVG) hat die Gemeinde über Grundstücke grundstücksgleiche Rechte und bewegliche Sachen, die ihr Eigentum sind oder ihr zustehen, Bestandsnachweise zu führen. Aus den Verzeichnissen müssen Art und Menge bzw. der Standort der Gegenstände ersichtlich sein.

Wie aus dem Prüfbericht vom Rechnungsprüfungsamt ersichtlich ist, wurden in Vorbereitung der Einführung der Doppik zum Nachweis der beweglichen Sachen des Anlagevermögens Inventurlisten per 31.12.2012 vorgelegt.

Die Inventuren wurden in den einzelnen Einrichtungen der Gemeinden im Zeitraum vom 10.10.2012 bis zum 24.01.2013 wie vorgeschrieben im Vieraugenprinzip durchgeführt und von beiden Mitarbeitern unterschrieben.

Eine extra Bestätigung der Übereinstimmung des vorhandenen Bestandes mit dem Bestandsverzeichnis wurde wie in den vergangenen Jahren aufgrund des Vieraugenprinzips nicht vorgenommen.

Die Erfassung im Anlagevermögen ist für die Eröffnungsbilanz der Verbandsgemeinde bereits erfolgt.

Mit der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 ist auch die noch nicht abgeschriebene Software erfasst.

Die Erfassung der vorhandenen Software in ein extra Verzeichnis ist ebenfalls erfolgt.

❖ TZ 12

Für das Fahrzeug der Feuerwehr Verbandsgemeinde wurde bis zur Beendigung der Prüfung kein Vertrag vorgelegt. Damit bestand keine Möglichkeit der Prüfung ob es sich hier um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt oder ob die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde nach § 100 Abs. 5 GO LSA erforderlich war.

Der Leasingvertrag für dieses Fahrzeug befand sich bei der Sachbearbeiterin, die für den Abschluss von Versicherungen verantwortlich ist.

Der Vertrag wurde für eine Laufzeit von 36 Monaten abgeschlossen und stellt somit ein Geschäft der laufenden Verwaltung dar und eine Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde war gemäß § 100 Abs.5 GO LSA nicht erforderlich.

Schlussbemerkungen

Schlussfolgernd kann festgestellt werden, dass der Haushaltsplan als Grundlage für die Wirtschaftsführung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra richtig ausgeführt wurde, die Einnahmen und Ausgaben mit den Kassenbüchern übereinstimmen und sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind, bei der Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben mit Ausnahme der im Bericht genannten Beanstandungen nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften verfahren wurde.

Die im Rahmen der Prüfung getroffenen Feststellungen (TZ) sind nicht so erheblich, dass sie einer Bestätigung der Jahresabschlussergebnisse entgegenstehen.

Zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung und der damit verbundenen Entscheidung über die Entlastung des Verbandsgemeindebürgermeisters ist mit dem vorliegenden Prüfbericht eine weitere formelle Voraussetzung nach § 108 Abs. 3 GO LSA erfüllt.

Helbra, den 24.09.2014



Skrypek
Verbandsgemeindebürgermeister